

Beratungsergebnisse Kreistag 10.03.2005

Oberbergischer Kreis. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Zu TOP 1: Änderung der Gebührensatzung Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Sachverhalt:

Nach § 24 Fleischhygienegesetz und § 26 Geflügelfleischhygienegesetz werden für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Das Rechnungsergebnis 2004 hat eine Unterdeckung im UA 5400 ergeben, so dass eine Anpassung der Gebühren erforderlich ist. Die Staffelung der Gebühren nach der Anzahl der geschlachteten Tiere führt zu einer Verteilung der Kosten auf die Betriebe, die dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entspricht. Berücksichtigt wird dabei die Tatsache, dass bei gleichzeitiger Schlachtung mehrerer Tiere die Kosten für die Schlachttieruntersuchung sowie die Fleischuntersuchung geringer sind als bei der Beschau eines einzelnen Tieres.

Die Senkung der Untersuchungskosten für BSE-Proben durch das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt hat eine Neuberechnung der Gebühren für BSE-Untersuchungen erforderlich gemacht. Die anfallenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|---------|
| ▪ Untersuchungskosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes: | |
| | 17,09 € |
| ▪ Kosten der Probenentnahme durch die Tierärzte | 7,00 € |
| ▪ Innere Verrechnungen/ Verwaltungskostenanteil | 4,00 € |
| ▪ Transportkosten | 6,80 € |
| | 34,89 € |

Somit ergibt sich für Rinder

- | | |
|--|-------|
| ▪ > 24 < 30 Monate eine Gebühr in Höhe von | 35 € |
| ▪ > 30 Monate eine Gebühr in Höhe von | 29 €, |
- da die in Aussicht gestellte Beteiligung der EU z. Zt. 6 € beträgt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig folgende „1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts vom 01.04.2004“:

„1. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts vom 01.04.2004

§ 2

wird wie folgt geändert :

Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben

(1) Für die Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlacht Tätigkeiten sind im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG in der geltenden Fassung Pauschalbeträge festgesetzt.

(2) Da die EG-Pauschalgebühren nach Abs. 1 die tatsächlichen Kosten in den Schlachtbetrieben nicht decken, werden unter Beachtung der Erhöhungskriterien gemäß Anhang A Kapitel 1 Nr. 4 Buchstabe a und b der Richtlinie 85/73 EWG in der jeweils geltenden Fassung höhere betriebsbezogene Gebühren je Tier erhoben (Abweichung von den EG-Pauschalgebühren). Diese von den EG-Pauschalbeträgen abweichenden Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung betragen in den nachfolgenden genannten Betrieben je Tier:

| Tierart | In öffentlichen, gewerblichen, registrierten Schlachtbetrieben oder Schlachtstätten | | | |
|------------------------|--|--|--|---|
| | Bei Schlachtungen von einzelnen Tieren | Bei Schlachtungen von 2 – 5 Tieren | Bei Schlachtungen von 6 – 35 Tieren | Bei Schlachtungen von 36 – 64 Tieren |
| | Euro je Tier | Euro je Tier | Euro je Tier | Euro je Tier |
| Rind | 24,00 | 19,00 | 17,00 | 15,00 |
| Einhufer (Pferd, Esel) | 26,00 | 22,00 | 20,00 | 18,00 |

| | | | | |
|---|-------|-------|------|------|
| <i>Schwein, Wildschwein (inkl. Trichinenuntersuchungen nach der Verdauungsmethode)</i> | 17,00 | 12,00 | 5,00 | 4,00 |
| <i>Schwein, Wildschwein (inkl. Trichinenuntersuchungen nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode von Quetschpräparaten)</i> | 20,00 | 15,00 | 8,00 | 6,00 |
| <i>Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse u.a. (für Trichinenuntersuchungen nach der Verdauungsmethode)</i> | 3,00 | | | |
| <i>Wildschweine, Bären, Füchse, Sumpfbiber, Dachse u.a. (für Trichinenuntersuchungen nach der mikroskopischen oder trichinoskopischen Methode)</i> | 6,00 | | | |
| <i>Schaf, Ziege, Reh Damwild, Hirsch</i> | 10,00 | 7,00 | 5,00 | 4,00 |
| <i>Kaninchen, Hasen, sonst. kleine Tiere</i> | 2,00 | 1,50 | 1,00 | 0,50 |

§ 9

wird wie folgt geändert:

Gebühr für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE

(1) *Ist bei einem Rind ein gesetzlich vorgeschriebener BSE -Test durchzuführen, wird neben der Gebühr nach § 2 Abs. 2 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr erhoben. Diese beträgt*

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | <i>für Tiere zwischen 24 und 30 Monaten</i> | 35,00 Euro |
| b) | <i>für Tiere über 30 Monaten</i> | 29,00 Euro |

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts tritt am 01.04.2005 in Kraft.“

Zu TOP 2: 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001 (Tarife Museum Schloss Homburg, Historisches Haus Dahl und Jugendzeltplatz)

Sachverhalt:

Museum Schloss Homburg

Tarifstelle 10.26

Standesamtliche Trauungen auf Schloss Homburg

Die Nachfrage für standesamtliche Trauungen im Jagdsaal (Anmeldung über das Standesamt der Gemeinde Nümbrecht) steigert sich von Jahr zu Jahr. In Anbetracht der Haushaltssituation ist der Kreis verpflichtet, auch im Gebührenbereich alle Möglichkeiten der Einnahmerealisierung zu nutzen. Dies letztlich auch im Interesse der Kommunen angesichts der von ihnen aufzubringenden Kreisumlage. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die bisherige Gebühr für die Nutzung des Jagdsaales für standesamtliche Trauungen von 250,00 € auf 350,00 € zu erhöhen. Im Vergleich zu anderen Museen und Schlössern des Rheinlandes verhält sich der vorgeschlagene Betrag im Mittelfeld.

Historisches Haus Dahl

Tarifstelle 10.35

Kurzführung

Aufgrund der durchgeführten Neukonzeption und des dadurch entstandenen vielfältigeren und anspruchsvolleren inhaltlichen Angebotes ist eine Kurzführung (Dauer bis zu ½ Std.) für Haus Dahl nicht mehr sinnvoll. Durch das bereits vorhandene und auch bewährte museumspädagogische Angebot der Führung „Als das Feuer auf der Deele brannte“ (Dauer ca. 1 Std.) kann die Kurzführung entfallen.

Tarifstelle 10.55

Standesamtliche Trauungen in Haus Dahl

Aufgrund der zahlreichen Nachfragen ist mit der Gemeinde Marienheide vereinbart worden, dass ab Saison 2005 standesamtliche Trauungen in der Diele des historischen Bauernhauses stattfinden können. In Abstufung zu der beabsichtigten Gebührenerhöhung auf Schloss Homburg wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 250,00 € vorgeschlagen.

Gebührenordnung für den Jugendzeltplatz Aggertalsperre

Tarifstelle 12.11

Die Gebühren für „Zelter“ wurden über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren nicht angehoben. Eine Anpassung von 3 € auf 4 € erscheint gerechtfertigt. Abgesehen von der Benutzung der Duschanlagen werden keine weiteren Gebühren für Strom, Wasser, Gas, Abfall und Stellflächen

erhoben. Dies ließe sich praktisch ohne größeren organisatorischen, bzw. Materialaufwand (Zwischenzähler, etc.) auch nicht umsetzen. Ein Vergleich mit anderen Jugendzeltplätzen ist nur bedingt möglich. Ausstattung und Angebote, unterscheiden sich z.T. sehr. Manche Gebühren weisen sich inklusive Nebenkosten, andere ohne solche aus. Stichproben haben gezeigt, dass wir uns nach einer Anpassung im Durchschnitt im oberen Mittelfeld bewegen.

Tarifstelle 12.12

Die geänderte Formulierung verhindert Diskussionen darüber, ob das 18. Lebensjahr eingeschlossen ist.

Tarifstelle 12.13

„Abfall“ war bislang nicht erwähnt. Der Zusatz soll verhindern, dass sich Gruppen größerer Gegenstände kostenfrei entledigen können, die nicht mit der eigentlichen Zeltmaßnahme in Verbindung stehen oder deren Entsorgung unverhältnismäßig erscheint.

Die bisherige Regelung führte dazu, dass einige Gruppen auf der Nutzung der Kanus für die Dauer von 4 bzw. 8 Stunden bestehen, obwohl das Interesse eigentlich schon nach kürzerer Zeit erloschen war und die Boote nur an Land lagen. Eine geeignete Nutzung war daher nicht immer möglich und führte zu vermeidbaren unglücklichen Diskussionen. Teilweise versuchte man die Kanus für die verbleibende Zeit an andere Gruppen unter zu vermieten.

Tarifstelle 12.2

Dieser Zusatz war einzubringen, um zu verhindern, dass Gruppen im Falle des Rücktritts im Stornierungszeitraum automatisch die geringst mögliche Personenzahl melden.

Hinsichtlich zweier Worte („für“, „zeigen“) wurden stilistische Änderungen vorgenommen.

Tarifstelle 12.3

Die Formulierung „verbindliche Anmeldung“ statt wie bisher „Anmeldung“ soll der Verwaltung mehr Sicherheit bringen.

Bisherige Tarifstelle 12.4

Diese Tarifstelle kann entfallen, weil der Wortlaut bereits in Tarifstelle 12.13 enthalten ist.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **mehrheitlich** folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001:

„7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises vom 27.09.2001

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom

16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am _____ folgende 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27.09.2001 beschlossen:

§ 1

Die Tarifstelle 10 wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

| Lfd.-Nr. | Gegenstand | Gebühr | |
|----------|---|--------------------|----------------------|
| | | alt | neu |
| 10 | Museum Schloss Homburg | | |
| 10.26 | Nutzung Jagdsaal für standesamtliche Trauungen (abzuwickeln über die Gemeinde Nümbrecht) | 250,00 € | 350,00 € |
| 10.35 | Kurzführungen Haus Dahl an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen | 10,00 € 12,50 € | entfällt entfällt |
| 10.55 | Nutzung Haus Dahl für standesamtliche Trauungen | | 250,00 € |

§ 2

Die Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:

Gebührentarif

| Lfd.-Nr. | Gegenstand | Gebühr | |
|----------|---|--------|---------------------|
| | | alt | neu |
| 12 | Jugendzeltplatz des Oberbergischen Kreises an der Aggertalsperre | | |
| 12.1 | Benutzungsentgelt | | |
| 12.11 | Zelter pro Tag (Gruppen, Gruppenleiter, Einzelwanderer) (z.B. Anreise donnerstags, Abreise freitags=2 Tage x 4,00 € = 8,00 € pro Person) | 3,00 € | 4,00 € pro Pers. |
| 12.12 | Tagesgäste | | |
| | a) Kinder und Jugendliche <u>unter 18 Jahren</u> pro Person | 1,00 € | 1,00 € |
| | b) Erwachsene pro Person | 2,00 € | 2,00 € |

Gebührentarif

| Lfd.-Nr. | Gegenstand | Gebühr | |
|----------|------------|--------|-----|
| | | alt | neu |

- 12.13 Die Benutzung der Duschanlagen ist gebührenpflichtig (Duschautomat). Weitere Gebühren für Strom, Wasser, Gas, Abfall oder Stellflächen werden nicht erhoben.

(Abfall kann nur entsorgt werden, soweit es sich um „Verbrauchsabfälle“ wie Verpackungen, Lebensmittelreste oder „Kleinmüll“ handelt. Die Entsorgung größerer Abfälle, wie etwa kaputte Zelte, Bodenfolien, Mobiliar, Kanister etc. ist auf dem Platz nicht möglich.)

Der Aufbau der Zelte kann grundsätzlich nur im reservierten Zeitraum erfolgen. Ausnahmen von dieser Regelung orientieren sich an der übrigen Belegung des Platzes und sind ausschließlich in Abstimmung mit der Zeltplatzleitung oder dem Kreisjugendamt möglich.

Für die Benutzung von Küchen und Schließfächern sowie für die ausgegebenen Schlüssel wird eine Kautions erhoben.

Für das Entleihen der Kanus wird eine Gebühr in Höhe von je angefangener Stunde und Kanu erhoben:

2,50 €

alte Fassung:

Entleihdauer von bis zu 4 Stunden:

4,00 €

Entleihdauer von mehr als 4 bis 8 Stunden:

7,50 €

- 12.2 Die bei der Anmeldung angegebene Personenzahl ist verbindlich.

Bei Unterschreitung der Personenzahl gem. verbindlicher Anmeldung um bis zu 20 % sind vom Träger der Maßnahme für diese fehlenden Teilnehmer keine Gebühren zu entrichten. Wird die Personenzahl weiter unterschritten, so hat der Träger für jeden dieser fehlenden Teilnehmer die volle Gebühr zu zahlen.

Diese Regelung findet im Falle des Rücktritts gem. Tarifstelle 12.3 der vorliegenden Gebührensatzung keine Anwendung, wohl aber bei Abbruch gem. Tarifstelle 12.3.

Eine Überschreitung der angemeldeten Personen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreisjugendamt oder der Zeltplatzleitung möglich.

Die Gebühren werden im Anschluss an die Maßnahme vom Kreisjugendamt in Rechnung gestellt und sind bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

- 12.3 *Stornierungsgebühren werden erhoben für die Zeit der Sommerferien des Bundeslandes NRW sowie in den Tagen von Donnerstag vor Pfingsten bis Dienstag nach Pfingsten.*

Die Gebühren betragen bei Rücktritt

- | | |
|--|-----|
| - 90-60 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages | 20% |
| - ab 59 Kalendertage vor Beginn der Zeltmaßnahme des Gesamtrechnungsbetrages | 50% |
| bei Abbruch im Zeitraum gem. 12.3 Satz 1 der Teilnehmergebühren für die verbleibenden Tage gem. der verbindlichen Anmeldung. | 50% |

- 12.4 *entfällt*

§ 3

Inkrafttreten

Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27.09.2001 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Zu TOP 3: Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) im Oberbergischen Kreis

Sachverhalt:

Das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) weist den kommunalen Trägern folgende Aufgaben der zusätzlichen ergänzenden Eingliederungsleistungen zu:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung

Zu Nr. 1

Zur Kinderbetreuung steht im Oberbergischen Kreis ein breites Betreuungsangebot der Jugendämter, der Kommunen und anderer Institutionen zur Verfügung. Kindergartenplätze sind vorrangig für Kinder, deren Erziehungsberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, zur Verfügung zu stellen (§ 24 SGB VIII).

Um das Beratungs- und Betreuungsangebot weiter zu verbessern, ist ein Zuschuss in Höhe von 60.000 € für den Verein Tagesmütternetz e.V. vorgesehen, der bei HhSt. 4820 7840.9 im Haushaltsplanentwurf 2005 veranschlagt ist.

Zu Nr. 2

Der Oberbergische Kreis bezuschusst die Schuldnerberatungsstellen des Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und des Diakonischen Werkes bisher mit einem pauschalen Zuschuss von je 25.600 €. Hinzu kommt eine Einzelfallförderung bis zu je 20.000 € jährlich.

Mit Inkrafttreten des SGB II wird der Personenkreis ausgeweitet, für den die Zuständigkeit besteht. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Zuschuss je Träger auf jährlich 95.000 € zu erhöhen. Mit dieser Aufstockung soll die Verpflichtung für die Träger verbunden werden, das bisher vom Kreis finanzierte Angebot zu verdoppeln. Bei HhSt. 4820 7840.9 ist für die Schuldnerberatung insgesamt ein Teilbetrag von 285.000 € eingeplant.

Zu Nr. 3

Für die Aufgabe der psychosozialen Betreuung haben die bisherigen Erfahrungen mit den Eingliederungshelfern und der Jump-Plus-Fallmanagerin gezeigt, dass langzeitarbeitslose Menschen, die über multiple Problemlagen und Vermittlungshemmnisse verfügen, einer intensiven Betreuung und Begleitung bedürfen. Basierend insbesondere auf diesen Erfahrungen wurde das Konzept des „Einsatzes psychosozialer Betreuer im Rahmen der ergänzenden Aufgaben nach § 16 II SGB II“ entwickelt. Es ist vorgesehen, das Konzept ab 1.04.05 umzusetzen. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt aus HhSt. 4820 7840.9. Dort sind für 2005 für diesen Zweck 330.000 € vorgesehen (s. auch Veränderungsnachweis).

Über das Konzept, das den Mitgliedern des Ausschusses für Soziales und Familie vorgelegt und ergänzend erläutert worden ist, hat der Ausschuss am 09.02.05 beraten. Über das Ergebnis wird berichtet.

Zu Nr. 4

Die Durchführung der Suchtkrankenarbeit im Oberbergischen Kreis erfolgt durch freie Träger in Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst des Gesundheitsamtes. Die Träger erhalten Zuschüsse, die im Unterabschnitt 5410 im Haushalt veranschlagt sind und vom Gesundheitsamt bewirtschaftet werden. Durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ergeben sich keine Änderungen bei dem zu betreuenden Personenkreis. Eine Ausweitung des bestehenden Angebotes an Suchtberatung ist derzeit nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt bei einer Gegenstimme **mehrheitlich** folgenden von der Verwaltung vorgelegten Konzepten zur Umsetzung der „ergänzenden Eingliederungsleistungen“ nach § 16 II SGB II zu.

„Einsatz psychosozialer Betreuer im Rahmen der ergänzenden Aufgaben nach § 16 II SGB-II“

Am 01.01.2005 tritt das Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) in Kraft. Im Rahmen dieser gesetzlichen Neuregelung wird den Landkreisen in § 16 II Nr. 3 die Aufgabe einer ergänzenden psychosozialen Betreuung für erwerbsfähige Leistungsempfänger nach dem SGB-II übertragen.

Was ist eine „psychosoziale Betreuung“?

Unter „psychosozialer Betreuung“ ist eine Betreuung zu verstehen, die sich um Menschen kümmert, die unter psychischen (= seelischen) und sozialen (= die Gemeinschaft betreffenden) Problemen leiden, wobei diese Problemarten jedoch in wechselseitiger Bedingtheit zueinander stehen und nicht getrennt voneinander betrachtet werden können: Die sozialen Probleme bedingen die psychischen und umgekehrt.

Bezeichnend für psychosoziale Arbeit ist, dass immer der gesamte problemrelevante Kontext des Betreuten betrachtet wird, d.h. sowohl die defizitären Gegebenheiten als auch die intakten Anteile (also individuellen Stärken und sozialen Ressourcen) des Menschen berücksichtigt werden.

Wann ist psychosoziale Betreuung notwendig?

Psychosoziale Betreuung ist erforderlich, wenn ein Mensch durch innere und/oder äußere Einflüsse bzw. Ereignisse so aus dem „Gleichgewicht“ gerät, dass er sein Leben nicht mehr eigenverantwortlich steuern und selbstbestimmt führen kann.

Die Liste möglicher Ursachen ist vielfältig: Krankheit, Behinderung, Sucht, Arbeitslosigkeit, familiäre Probleme, Überschuldung, sprachliche Defizite, Analphabetismus, Wohnungslosigkeit,

Hinzu kommt, dass die Betroffenen häufig nicht nur über eins der genannten Problemfelder verfügen, sondern eine Kumulation von Problemen vorliegt, deren wechselseitige Verstrickung eine schnelle Problemlösung in der Regel unmöglich macht.

Diese Komplexität macht den Einsatz professioneller Betreuungskräfte notwendig, da der Betroffene selbst in der Regel mit dem Erkennen und Lösen seiner Probleme völlig überfordert ist und darauf mit Hilflosigkeit, Untätigkeit und Ignoranz reagiert.

Was wird mit psychosozialer Betreuung bezweckt?

Die psychosoziale Betreuung hat zum Ziel, die vorhandenen psychischen und sozialen Probleme des Betreuten sowie ihre wechselseitigen Zusammenhänge zunächst zu analysieren und anschließend an der Aufarbeitung der Probleme zu arbeiten.

Dazu gehört, im Rahmen einer Hilfeplanung dem Hilfesuchenden mögliche Lösungsschritte aufzuzeigen und diese anschließend gemeinsam mit ihm zu realisieren.

Die ständige Unterstützung des Betroffenen während der erforderlichen Entwicklungsprozesse ist sehr zeitaufwendig, aber notwendig, da sonst ein „Abgleiten“ des Betreuten in alte, vertraute Verhaltensmuster und Problemlagen droht.

Die Betreuung endet in der Regel erst dann, wenn der Betreute wieder in der Lage ist, sein Leben selbst „zu managen“ und die im Hilfeplan vereinbarten Ziele erreicht sind.

Die besondere Schwierigkeit der psychosozialen Betreuungsarbeit besteht darin, dass es aufgrund der Individualität der Problemkomplexe keine einheitlichen Handlungsschemata gibt, sondern für jeden Betroffenen ein anderer Lösungsweg gefunden werden muss.

Welche Aufgaben sollen die psychosozialen Betreuer im Oberbergischen Kreis konkret haben?

Dem Sinn und Kontext des § 16 II SGB-II entsprechend, ist es Aufgabe der psychosozialen Betreuer, sich um diejenigen Leistungsempfänger nach dem SGB-II kümmern, die aufgrund ihrer Lebenssituation einer oben beschriebenen professionellen Unterstützung bedürfen.

Da der § 16 SGB-II die „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ beschreibt und Leistungsempfänger nach dem SGB-II auch nur ist, wer arbeits- und mittellos, aber grundsätzlich erwerbsfähig ist, steht die Unterstützung durch die psychosozialen Betreuer in erster Linie vor dem Hintergrund der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und ggf. Integration in Arbeit, beschränkt sich aber nicht allein darauf.

Durch den ganzheitlichen Ansatz der psychosozialen Sichtweise wird im Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit (= Endziel) ein weitaus größeres Problemspektrum betrachtet und bewältigt.

Von den „Fallmanagern“ der Agentur für Arbeit unterscheiden sich die psychosozialen Betreuer insbesondere in der Zahl der laufend zu betreuenden Personen (beim Fallmanager: 1:75 bei Jugendlichen und 1:150 bei Erwachsenen, beim psychosozialen Betreuer: 1:25) und der daraus resultierenden größeren Intensität der Betreuung.

Darüber hinaus ist die psychosoziale Arbeit, anders als bei den Fallmanagern, in der Form „aufsuchender Sozialarbeit“ konzipiert (siehe auch Punkt V).

Gerade bei Menschen mit sehr komplexen Problemlagen, die eine lange und permanente Betreuung erfordern, werden die Fallmanager der Agentur für Arbeit dem Hilfesuchenden aus zeitlichen Gründen nicht gerecht werden können.

Hier wäre es dann notwendig, eine psychosoziale Betreuung zu veranlassen.

Aus den oben geschilderten Zielen und der inhaltlichen Ausrichtung des Betreuungssystems lassen sich folgende Aufgaben für die psychosozialen Betreuer ableiten:

1. Beratung, Hilfeplanung und Betreuung:

Hauptaufgabe der Betreuer ist es, all jene arbeitslosen, erwerbsfähigen SGB-II-Leistungsempfänger, die über so multiple Problemlagen und Vermittlungshemmnisse verfügen, dass sie aufgrund dessen „lebensuntüchtig“ und nicht auf den ersten Arbeitsmarkt bzw. in eine Fördermaßnahme vermittelbar sind und vom Fallmanager der Agentur für Arbeit aus den o.g. Gründen nicht betreut werden können, nach Zuweisung durch die zuständige Agentur für Arbeit (siehe auch Punkt VI) zu betreuen und zu begleiten.

Dafür ist es unerlässlich, zunächst durch eine ausführliche Anamnese die Persönlichkeitsstruktur, das soziale Umfeld, die Stärken und Schwächen (Vermittlungshemmnisse) des Betroffenen zu analysieren.

Im Anschluss daran sind durch eine gemeinsam erarbeitete, für beide Seiten verbindliche Hilfe- bzw. Ausstiegsplanung gezielt die zur Überwindung der Erwerbslosigkeit und Problemlagen notwendigen Schritte aufzuzeigen. Je genauer die Gründe für die Notlage und die Lebenssituation des Hilfeempfängers bekannt sind (was durch die „aufsuchende“ Sozialarbeit besonders gut erreicht wird, siehe Punkt V), desto systematischer kann die Problembewältigung angegangen werden.

Zwingende Voraussetzung für jede erfolgreiche Ausstiegsplanung ist allerdings, dass zuvor zwischen Betreuer und Betreutem ein Vertrauensverhältnis aufgebaut wird.

Nach erfolgter Hilfeplanung wird der Betroffene in dem gemeinsam erarbeiteten „Veränderungsprozess“ kontinuierlich begleitet und betreut.

Wenn sich in dieser, für den Hilfesuchenden oft unangenehmen und mühsamen Situation neue Schwierigkeiten ergeben, muss der Berater jederzeit als Vertrauensperson und Motivator zur Verfügung stehen.

Am Ende der Betreuungszeit steht dem Betroffenen in der Regel die Arbeitsplatzsuche bevor. Auch hierbei ist die Unterstützung durch den psychosozialen Betreuer besonders wichtig.

Darüber hinaus muss dieser finale Eingliederungsprozess in enger Kooperation mit dem zuständigen Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit erfolgen.

2. Kooperation mit anderen Beteiligten

Die Arbeit mit den Hilfesuchenden kann nur dann effektiv sein, wenn der Betreuer über gute Kontakte zur Agentur für Arbeit, den speziellen Beratungsinstitutionen sowie sozialen Fachdiensten, Beschäftigungs-trägern, den Kommunen und allen sonstigen am Prozess der Wiedereingliederung Beteiligten verfügt und deren Hilfsangebote auch nutzen kann.

Die Zusammenarbeit und der beständige Informationsaustausch (Transparenz) mit anderen Institutionen ist gerade im Bereich der psychosozialen Betreuung besonders wichtig.

Die einzelnen Dienste müssen den individuellen Erfordernissen des Betroffenen entsprechend aufeinander abgestimmt sein und dürfen nicht gegeneinander arbeiten.

Der Aufbau eines gut funktionierenden Kooperationsnetzwerkes ist daher unabdingbar, wenn die Arbeit der psychosozialen Betreuer nicht ins Leere laufen soll (siehe auch Punkt VII).

3. Kenntnis der Förderinstrumente

Um dem Hilfeempfänger gegenüber seinen Beratungs- und ggf. auch Aufklärungspflichten gerecht zu werden, muss der Berater einen umfassenden Überblick über alle wichtigen gesetzlichen Regelungen und Fördermöglichkeiten haben.

Falls notwendig muss der Berater diesbezüglich speziell fortgebildet werden. Denn nur bei einer umfassenden fachlichen Kompetenz des Betreuers ist gewährleistet, dass die Hilfeempfänger individuell und passgenau beraten sowie Fördermöglichkeiten effizient eingesetzt werden.

4. Datenerfassung und Controlling

Der gesamte Beratungs- und Betreuungsprozess muss vom Betreuer sorgfältig dokumentiert werden, um ihn in Zusammenarbeit mit den anderen Fachdiensten und Institutionen – insbesondere der Agentur für Arbeit – jederzeit transparent und nachvollziehbar zu machen. Dies gilt insbesondere für das erreichte Endergebnis.

Hierfür sind entsprechende einheitliche Vordrucke und ggf. EDV-Systeme zu entwickeln.

In regelmäßigen Abständen (quartalsweise) sind für statistische und evaluierende Zwecke Gesamtberichte über die Arbeit der psychosozialen Betreuer zu erstellen.

Die Struktur des Betreuersystems

Angesichts der Komplexität der Problemlagen der Betroffenen und der daraus resultierenden Intensität der erforderlichen Betreuung, wurde basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre mit den ASS-Eingliederungshelfern und der JumpPlus-Fallmanagerin ein Betreuungsschlüssel von 1 : 25 (max. 30) festgelegt.

Die Dauer der Betreuung einer jeweiligen Person ist nicht zeitlich begrenzt, sondern wird vom Betreuer in eigener Verantwortung bestimmt.

Da zur Zeit noch nicht absehbar ist, welcher tatsächliche (quantitative) Betreuungsbedarf anfallen wird, soll das Betreuersystem zum 01.04.2005 zunächst mit sechs vollen Stellen ausgestattet werden (mit der Option einer Anpassung, sobald Bedarf und Systemeignung genauer feststellbar sind).

Mit dieser Anzahl von Betreuern können laufend rund 150 Personen betreut werden.

Da die im Arbeitsalltag an sie gestellten fachlichen und emotionalen Anforderungen sehr hoch sind, ist es notwendig, dass die ausgewählten Betreuungskräfte über ein hohes Maß an Belastbarkeit und Beratungskompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Gesprächsführungsqualifikationen, Fachwissen, Fähigkeit zu Selbst-reflexion, etc.) verfügen.

Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt vollständig aus dem Kreishaushalt (Bereich „Soziales“). Die entstehenden Kosten fließen in die Berechnung der Gesamtbelastung durch Hartz IV ein und werden über die Revisionsklausel in die Bundeserstattung einbezogen.

Zur einheitlichen Steuerung des Betreuernetzwerkes wird sich das Kreissozialamt die Fachaufsicht vertraglich vorbehalten (siehe dazu Punkt VIII).

Die Betreuer sollen überwiegend in der Form „aufsuchender Sozialarbeit“ tätig werden. Das bedeutet konkret, dass die Betreuungsarbeit „vor Ort“, d.h. in der Wohnung des Hilfesuchenden oder seinem näheren Umfeld geleistet werden soll.

Der Vorteil hierbei ist, dass die Hilfesuchenden sich in ihrem häuslichen Rahmen in der Regel „unverfälschter“ geben, als in einem für sie anonymen Beratungszimmer und der Betreuer zudem die Möglichkeit erhält, selbst direkten Einblick in das soziale Umfeld des Betreuten zu nehmen und daraus wichtige Rückschlüsse zu ziehen.

Da die aufsuchende Sozialarbeit demnach überwiegend aus „Außendienst“ besteht, wird vorgeschlagen, die Betreuer zur Kostenreduzierung mit „Telearbeitsplätzen“ auszustatten. Besprechungszimmer könnten, wenn notwendig, in den Rathäusern zur Verfügung stehen.

Um eine möglichst einheitliche und eng vernetzte Form der Sozialarbeit zu gewährleisten, soll in zweiwöchigem Rhythmus im Kreishaus ein Treffen aller Berater stattfinden, um die Möglichkeit zu haben, sich regelmäßig über die zu betreuenden Personen, die Vorgehensweisen, sonstige Problemlagen und notwendige Planungen miteinander auszutauschen.

Darüber hinaus sollten die Berater wegen der Komplexität und dem emotionalen Anforderungsgrad ihrer Arbeit regelmäßig Supervision und Fortbildungen erhalten.

Kooperation mit der Arbeitsagentur

Da es sich bei den vom psychosozialen Dienst betreuten Personen um Leistungsempfänger nach dem SGB-II handelt, die hinsichtlich Leistungsgewährung, Förderung und persönlicher Betreuung in die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit bzw. der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) fallen, ist ein verbindliches Verfahren in Bezug auf die Zusammenarbeit beider Sozialleistungsträger zu vereinbaren.

Vordringlich ist dabei das Problem der Zuweisung eines Hilfebedürftigen in die psychosoziale Betreuung:

Da den gesetzlichen Regelungen des § 14 SGB-II entsprechend jeder erwerbsfähige Hilfesuchende über einen persönlichen Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit verfügt und nur dieser den Hilfesuchenden im Rahmen seiner Arbeit persönlich kennen lernt, muss der Vorschlag, eine Person in psychosoziale Betreuung zuzuweisen, von Seiten der Agentur für Arbeit / ARGE kommen.

Da die psychosoziale Betreuung aufgrund der Anzahl der eingesetzten Betreuungskräfte quantitativ begrenzt ist, behält sich der Kreis die endgültige Entscheidung über die Zuweisung einer Person in die Betreuung vor.

Aus diesem Grunde muss die Agentur für Arbeit / ARGE, wenn sie die psychosoziale Betreuung einer Person für notwendig erachtet, zunächst der zuständigen Koordinierungsstelle des Kreissozialamtes (siehe auch Punkt VIII) einen entsprechend begründeten Anamnesebogen vorlegen, aus dem die Gründe für die Zuweisung klar hervorgehen.

Das Kreissozialamt entscheidet anhand dieses Anamnesebogens kurzfristig über die Zuweisung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Wird dem Vorschlag der Agentur für Arbeit / ARGE stattgegeben, leitet die Koordinierungsstelle den Anamnesebogen an die jeweils regional zuständige Betreuungskraft weiter, die unverzüglich mit der Betreuung beginnt.

Abstimmungsbedarf besteht darüber hinaus dann, wenn psychosozial Betreute durch die Betreuung beginnen, ihre „Arbeitsfähigkeit“ wieder zu erlangen und nach Auffassung des Betreuers einer Förderung durch eine Fördermaßnahme nach dem SGB-II bedürfen.

Hier ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Agentur für Arbeit /ARGE und psychosozialen Beratern notwendig.

Dasselbe gilt für die abschließende Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Netzwerk

Wie bereits unter Gliederungspunkt IV Ziffer 2 erläutert, ist der psychosoziale Betreuer bei seiner Arbeit - neben der Kooperation mit der Agentur für Arbeit /ARGE - auf eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten und Institutionen angewiesen.

Hierzu zählen beispielsweise

- die Schuldnerberatungsstellen,*
- die Suchtberatungsstellen,*
- das Gesundheitsamt,*
- die Jugendämter,*

- die Bildungsträger,
- die Fürsorgestellen,
- die Wohnungslosenberatungsstellen,
- die Sozialämter.

Inbesondere in Hinblick auf die Kinderbetreuung sowie die Schuldner- und die Suchtberatung, die nach § 16 Abs. 2 SGB II auch zu den neuen Aufgaben der Kreise zählen, ist eine Neustrukturierung und Vernetzung der angebotenen Hilfen erforderlich. Weitere Fachinstitutionen sollten, wenn möglich, in dieses Netzwerk mit einbezogen werden.

Koordination beim Kreissozialamt

Beim Kreissozialamt wird zum 01.04.2005 eine Koordinierungsstelle für den Bereich des psychosozialen Dienstes eingerichtet, die u.a. folgende Aufgaben hat:

1. *Entscheidung über die Zuweisung von Personen in die psychosoziale Betreuung*
2. *Vermittlungsinstanz (bei Problemen) zwischen psychosozialen Betreuern und Agentur für Arbeit /ARGE*
3. *Steuerung der sonstigen Aufgaben des Kreises nach § 16 Abs. 2 SGB II (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Kinderbetreuung)*
4. *Leitung und Koordinierung der Betreuer treffen*
5. *Ausübung der Fachaufsicht über die psychosozialen Betreuer*
6. *Organisation der Fortbildungen für die Betreuer*
7. *„Bindeglied“ zu anderen Fachdiensten bzw. –beratungsstellen“*

Zu TOP 4: Haushaltssatzung 2005/Haushaltssicherungskonzept bis 2012 einschließlich Veränderungsnachweis mit den darin eingearbeiteten Anträgen zum Haushalt

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2005/Haushaltssicherungskonzept bis 2012 wurde in der Kreistagssitzung am 09.12.2004 eingebracht und von den Fachausschüssen bis zum 23.02.2004 beraten.

Nach Abschluss der Beratungen in den Fachausschüssen wurden die Beratungsergebnisse und die sich seit Einbringung der Haushaltssatzung zwangsläufig ergebenden Veränderungen durch die Verwaltung in einem Veränderungsnachweis, d.h. in tabellarischer Form, erstellt.

Einwendungen gegen den Haushalt 2005/Haushaltssicherungskonzept bis 2012 wurden nicht erhoben.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt mit den Stimmen der CDU- und der FDP/FWO-Kreistagsfraktion gegen die Stimmen der SPD-Kreistagsfraktion, Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN und UWG-Kreistagsfraktion den Entwurf der Haushaltssatzung 2005 / Haushaltssicherungskonzept bis 2012 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung des Veränderungsnachweises zu den Verwaltungs- und Vermögenshaushalten sowie die Liste der Haushaltsausgabereste.

Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage beträgt 40,5%-Punkte (2003 = 35,9%-Punkte)

Das Haushaltsvolumen (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) beträgt
 in der Einnahme: 221.332.167 € (2004 = 213.392.559 €)
 in der Ausgabe: 230.552.438 € (2004 = 213.889.518 €)

Zuvor hat der Kreistag über folgende Anträge der Kreistagsfraktionen zum Haushalts- und Stellenplanentwurf wie folgt abgestimmt:

1.1 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.02.2005

- Haushaltsstelle 0000.5700.2 „Sonstige Ausgaben des Kreistages“: Reduzierung des Ansatzes auf 4.000 €
- Haushaltsstelle 0000.6380.7 „Ehrungen, Jubiläen, Gästebetreuung“: Reduzierung des Ansatzes auf das Jahresergebnis 2003 (= 20.262 €)
- Haushaltsstelle 0000.6600.1 „Verfüungsmittel“: Reduzierung des Ansatzes auf das Jahresergebnis 2003 (= 5.870 €)
- Haushaltsstelle 0000.7180.7 „Mittel für Nachwuchsorganisationen“: Streichung des Ansatzes
- Haushaltsstelle 8200.7157.7 „Umsetzung des Nahverkehrsplanes“: Erhöhung des Ansatzes von 50.000 € auf 250.000 €
- Verkauf der RWE-Aktien
- Verkauf von ca. 50 % des kreiseigenen Waldes

Der Antrag wird bei 5 Ja-Stimmen **mehrheitlich** abgelehnt.

1.2 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 27.02.2005

Verzicht auf den „Verkauf von RWE-Aktien aus dem Bestand des Oberbergischen Kreises“

Dem wird bei 5 Gegenstimmen **mehrheitlich** zugestimmt.

Zu TOP 5: Investitionsprogramm 2004 - 2008Sachverhalt:

Nach § 53 Kreisordnung i.V.m. § 83 Gemeindeordnung ist als Grundlage für die Finanzplanung ein Investitionsprogramm aufzustellen und vom Kreistag zu beschließen. Das Investitionsprogramm umfasst den gleichen Planungszeitraum wie die Finanzplanung, nämlich die Jahre 2004 bis 2008. Grundlage für die Aufstellung bildete das im Vorjahr beschlossene Programm für die Jahre 2003 bis 2007, das der Entwicklung angepasst und um 1 Jahr fortgeschrieben wurde.

Da der Oberbergische Kreis den Haushalt 2005 bis 2010 haushaltsstellenscharf als Haushaltssicherungskonzept aufgestellt hat, ist die separate Aufstellung eines Investitionsprogrammes überflüssig, da alle darin geforderten Angaben den Vermögenshaushalten entnommen werden können bzw. denen entsprechen. Dieses Verfahren ist mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt bei 4 Gegenstimmen **mehrheitlich** das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2004 – 2008 in der vorliegenden Fassung unter Berücksichtigung der sich aus dem Veränderungsnachweis zum Entwurf der Vermögenshaushalte 2005 – 2008 ergebenden Veränderungen.

Zu TOP 6: Finanzplanung 2004 - 2008Sachverhalt:

Nach § 53 Kreisordnung i.V.m. § 83 Gemeindeordnung haben die Gemeinden und Gemeindeverbände ihrer Haushaltswirtschaft eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. In dem Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

Da der Oberbergische Kreis den Haushalt 2005 bis 2010 haushaltsstellenscharf als Haushaltssicherungskonzept aufgestellt hat, ist die separate Aufstellung einer Finanzplanung überflüssig, da alle darin geforderten Angaben der Gruppierungsübersicht entnommen werden können bzw. entsprechen. Dieses Verfahren ist mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Gemäß § 53 Kreisordnung i.V.m. § 83 Gemeindeordnung ist die Finanzplanung dem Kreistag lediglich vorzulegen; eine Beschlussfassung ist nicht vorgesehen.

Zu TOP 7: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 01.12.2004

Sachverhalt:

1. Änderung des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis (HS)

Nach § 10 Abs. 5 wird das Verfahren über die Genehmigung von Dienstreisen vom Kreisausschuss geregelt.

Die Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Dienstreisen auf den Landrat trägt dem Gedanken der Verfahrensvereinfachung Rechnung. Da Dienstreisegenehmigungen häufig kurzfristig erteilt werden müssen, verhindert die Satzungsänderung die Durchführung von Dringlichkeitsentscheidungen.

2. Änderung des § 17 (HS)

Mit Schreiben vom 25.01.2005 haben CDU- und FDP/FWO-Kreistagsfraktion mitgeteilt, dass sie sich im Rahmen ihrer Koalitionsvereinbarung darauf verständigt haben, nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Kreisdirektors zunächst auf die Wahl eines Kreisdirektors zu verzichten und stattdessen einen leitenden hauptamtlichen Beamten des Oberbergischen Kreises zum allgemeinen Vertreter des Landrats zu bestellen.

Die Verwaltung wurde gebeten, die Bestellung eines allgemeinen Vertreters als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 10.03.2005 aufzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Bestellung in die Wege zu leiten.

Gemäß § 17 der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis (HS) trägt der Allgemeine Vertreter des Landrats die Bezeichnung „Kreisdirektor“. Die Hauptsatzung ist daher vor der Bestellung des allgemeinen Vertreters durch den Kreistag zu ändern und die Vorschrift durch die in der Satzungsänderung vorgeschlagene Formulierung zu ersetzen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt bei 8 Gegenstimmen und 6 Stimmenthaltungen **mehrheitlich** folgende die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 01.12.2004:

„1. Satzung vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 01.12.2004

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646, SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Kreistag des Oberbergischen

Kreises in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 01.12.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 1

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 10

Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

In Satz 1 wird das Wort „Kreisausschuss“ durch das Wort „Landrat“ ersetzt.

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Allgemeiner Vertreter des Landrates

Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Oberbergischen Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats.

Artikel II

Die 1. Satzung vom _____ zur Änderung der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 01.12.2004 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Zuvor hat der Kreistag über folgenden Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 14.02.2005 beschlossen:

„Der Oberbergische Kreistag möge beschließen:

Die Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises wird an geeigneter Stelle wie folgt geändert:

1. Die Ernennung bzw. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Kreises ab der Besoldungs-/Gehaltsstufe A13/BAT II wird auf den Kreisausschuss übertragen.
2. Die Ernennung von Dezernenten erfolgt auf 5 Jahre.
3. Die Besetzung von Dezernenten-Stellen wird in- und extern ausgeschrieben. Dies gilt auch für Stellen mit vergleichbarer Dotierung. Die Ausschreibungsunterlagen werden vom Kreisausschuss gesichtet und bewertet. Die Bewerber/Bewerberinnen werden auf Wunsch zur Vorstellung in den Kreisausschuss geladen.“

Der Antrag wird in getrennter Abstimmung zu den Ziffern 1. bis 3. **mehrlich** abgelehnt.

Zu TOP 8: Bestellung eines allgemeinen Vertreter des Landrats

Sachverhalt:

Die Amtszeit von Kreisdirektor Norbert Wolter (gewählt vom Kreistag am 05.12.1996 mit Wirkung vom 01.03.1997) endet mit Ablauf des 28.02.2005.

Gemäß § 47 Abs. 1 Kreisordnung NRW *bestellt* der Kreistag – nach Freiwerden der Stelle – widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass der allgemeine Vertreter des Landrats durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird. Der *gewählte* allgemeine Vertreter des Landrats führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muß über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen.

Die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP/FWO haben mit Schreiben vom 25.01.2005 beantragt, die *Bestellung* eines allgemeinen Vertreters des Landrats als Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, weil nach Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zunächst auf die Wahl eines Kreisdirektors verzichtet werden soll. Zur Umsetzung dieses Antrages wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Maßnahmen (hier: Änderung des § 17 der Hauptsatzung) in die Wege zu leiten.

Unter Punkt 7 der Tagesordnung der Kreistagssitzung ist deshalb folgende Änderung des § 17 der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vorgesehen:

„§ 17

Allgemeiner Vertreter des Landrats

Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Oberbergischen Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats“

Vorausgesetzt, der Kreistag stimmt dieser Änderung zu, wird vorgeschlagen

Herrn Leitenden Kreisrechtsdirektor Jochen Hagt

zum allgemeinen Vertreter des Landrats zu *bestellen*.

Die *Bestellung* erfolgt durch einfachen Beschluss des Kreistages (Ziffer 3. Kommentar Kirchhof zu § 47 Kreisordnung NRW) und bedarf

gemäß § 47 Abs. 1 letzter Satz Kreisordnung NRW der Bestätigung durch die Bezirksregierung Köln.

Beschluss:

Der Kreistag bestellt bei 5 Gegenstimmen **mehrheitlich** gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Kreisordnung NRW

Herrn Leitenden Kreisrechtsdirektor Jochen Hagt

mit Wirkung vom 15.03.2005 zum allgemeinen Vertreter des Landrats.

Zu TOP 9: 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Oberbergischen Kreis vom 27.06.2002

Sachverhalt:

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 27.06.2002 die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Oberbergischen Kreis mehrheitlich beschlossen.

Mit Datum vom 01.10.2004 ist die Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10.07.2004 in Kraft getreten. Aufgrund dessen ist eine Anpassung der o.g. Satzung an die Bestimmungen der Durchführungsverordnung erforderlich.

Als Anlage ist der Entwurf einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Oberbergischen Kreis vom 27.06.2002 beigelegt.

Die Änderungen orientieren sich weitestgehend an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, die aufgrund des In-Kraft-Tretens der BürgerentscheidDVO überarbeitet wurde. Im Einzelnen stellen sich die Änderungen wie folgt dar:

1. § 2 (Zuständigkeiten)

Die Mustersatzung sieht die Installation eines Kreisabstimmungsausschusses nicht vor. Nach der derzeitigen Satzung oblag dem Kreisabstimmungsausschuss die Aufgabe, das Abstimmungsergebnis festzustellen. Diese Aufgabe wird durch die vorgeschlagene Änderung dem Kreistag übertragen.

2. § 7 (Benachrichtigung und Information der Abstimmberechtigten)

Die bisherige Satzung hat eine Versendung von Stimmbenachrichtigungen und die Information der Abstimmberechtigten nicht vorgesehen. Gemäß §§ 3 und 4 i.V.m. § 7 der BürgerentscheidDVO werden diese Erfordernisse nunmehr verbindlich vorgeschrieben.

3. § 8 (Zeitraum des Bürgerentscheids; Bekanntmachung)

Die Einführung von Ziffer 6 „den Hinweis, welche Stimmräume barrierefrei im Sinne von § 20 sind“ trägt der Vorschrift des § 34a S.2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) Rechnung, der nach § 2 BürgerentscheidDVO Anwendung findet.

4. § 11 (Stimmabgabe)

Die Streichung von Abs. 4 Satz 2 ist darin begründet, dass dieser Satz in den neu eingefügten § 20 aufgenommen wurde.

5. § 16 (Feststellung des Ergebnisses)

Die Änderung resultiert aus der vorgeschlagenen Streichung eines Kreisabstimmungsausschusses (siehe § 2).

6. § 18 (Abstimmungsprüfung)

Die Streichung entspricht den Vorgaben der Mustersatzung.

7. § 18 (Anwendung der Kommunalwahlordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Mustersatzung.

8. § 19 (Erleichterung für Menschen mit Behinderungen)

Die Einführung des neuen § 19 trägt der Vorschrift des § 2 BürgerentscheidDVO Rechnung.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Oberbergischen Kreis vom 27.06.2002:

„1. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Oberbergischen Kreis vom 27.06.2002

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646, SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) i.V.m. der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10.07.2004 (GV. NRW. S. 383), hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Oberbergischen Kreis vom 27.06.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 1

(1) § 2 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

(2) § 2 Abs. 3 wird zu Abs. 2

- (3) § 2 Abs. 4 wird zu Abs. 3. Die Worte „im Kreisabstimmungsausschuss,“ werden gestrichen.

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Benachrichtigung und Information der Abstimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister die Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 5. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 6. die Belehrung über die Beantragung eines Abstimm Scheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

Mit der Benachrichtigung wird eine Information der Abstimmberechtigten versandt.

- (3) Die Information nach Absatz 2, Satz 2 trägt als Titelseite die Überschrift „Abstimmungsinformation des Oberbergischen Kreises zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage, enthält den Zeitraum des Bürgerentscheids, zu dem die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und den Zeitpunkt, bis zu dem der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Ferner enthält das Abstimmungsheft:
1. die Unterrichtung des Landrats über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder und die Abstimmempfehlung des Landrats sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (4) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Absatz 3, Ziffer 2 – 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht

erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, des Landrats und Sondervoten einzelner Kreistagsmitglieder zu beschränken. Der Landrat kann für die gem. Abs. 3, Ziffer 2, Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (5) Die Information der Abstimmberechtigten wird auch im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises veröffentlicht.
- (6) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 3

In § 8 Abs. 3, Satz 2 wird folgende Ziffer 6 angefügt:

6. den Hinweis, welche Wahlräume barrierefrei im Sinne von § 20 sind.

§ 4

§ 11 Abs. 4, Satz 2 wird gestrichen.

§ 5

In § 16 Satz 1 wird das Wort „Kreisabstimmungsausschuss“ durch das Wort „Kreistag“ ersetzt.

§ 6

§ 18 wird gestrichen.

§ 7

- (1) § 19 wird zu § 18. Der Text „33 – 60“ wird gestrichen und durch „33, 34, 35 – 40, 42 – 60“ ersetzt.
- (2) Hinter der Ziffer „63“ wird die Bezeichnung „Abs. 1“ gestrichen.

§ 8

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Erleichterung für Menschen mit Behinderungen

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids sind folgende Maßgaben zu beachten:

- 1. Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenverbänden, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.*
- 2. Die Stimmräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei im Sinne von § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Abstimmenden, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.*
- 3. Eine Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmenden bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmenden zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmenden die Stimmzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat.*

Artikel II

Die 1. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Oberbergischen Kreis vom 27.06.2002 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

**Zu TOP 10: Bestands- und Zukunftssicherung Schloß Homburg;
hier: Erweiterungsbau**

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der von der Verwaltung im Frühjahr 2003 geprüften Möglichkeiten einer dezentralen Lösung der Raumprobleme des Kreismuseums Schloss Homburg fasste der Kreistag am 9. Oktober 2003 folgenden Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zur Teilkompensierung der festgestellten Defizite detaillierte Baupläne und Kostenrechnungen vorzulegen, die die Umgestaltung des jetzigen Altbaus „Rotes Haus“ für gastronomische Zwecke sowie die Errichtung eines Verlängerungsneubaus enthalten. Dieser soll in gleicher Größe wie der Altbau auf den Grundmauern der Zehntscheuer

errichtet werden und die Betriebsräume für Gastronomie und Depot/Werkstatträume beinhalten. Das kreiseigene Bauamt soll die Planungen durchführen und Fachplanungen zu beteiligender Ingenieurbüros aus den Mitteln des vorhandenen Haushaltsausgaberestes für den ursprünglich geplanten Architektenworkshop finanzieren. Verbleibende Mittel aus dem Haushaltsausgaberest sind einzusparen. Aufgrund der derzeitigen finanziellen Gesamtsituation wird auf die Durchführung des Architektenworkshops verzichtet.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Biologischen Station eine angemessene Alternativunterbringungsmöglichkeit zu suchen.

Da durch die Finanzsituation des Kreises keine Eigenmittel aufgewendet werden können, wird die Verwaltung weiterhin beauftragt, Fremdmittel zu akquirieren. Einen eventuellen Baubeschluss für diese Maßnahme hat der Kreistag nach Vorbereitung im Ausschuss für Kultur und Weiterbildung und im Bauausschuss zu beschließen.“

Nunmehr liegen die Bearbeitungsergebnisse zu o.a. Aufträgen vor. Die Verwaltung wird ausführliche Erläuterungen mit einer ergänzenden Tischvorlage in der Ausschusssitzung geben.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt bei 1 Stimmenthaltung **einstimmig**,

1. die Verwaltung zu beauftragen, auf der Grundlage der vorliegenden Machbarkeitsstudie und der vorhandenen Finanzmittel weitere Detailplanungen für die baulichen Grundvarianten A / C- 2 und B durchzuführen.
2. über die Auswahl des zu beauftragenden Architekten entscheiden der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung und der Bauausschuss in gemeinsamer Sitzung.
3. zusätzliche Finanzmittel zu akquirieren, um weitere Ergänzungsbausteine der Machbarkeitsstudie planen und realisieren zu können. Ein entsprechender Baubeschluss wird erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Kreistag gefasst werden können – nach Vorlage und Beratung der Detailunterlagen,
4. die bisherige Arbeitsgruppe, die sich mit der Bestands- und Zukunftssicherung Schloss Homburg befasst, zu erweitern um

- Jürgen Marquardt (CDU-Kreistagsfraktion)
- Corinna Bauer (CDU-Kreistagsfraktion)
- Ursula Mahler (SPD-Kreistagsfraktion)
- Jürgen Rogowski (SPD-Kreistagsfraktion)
- Gerhard Welp (FDP/FWO-Kreistagsfraktion)
- NN (Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Karl-Heinz Vach (UWG-Kreistagsfraktion)
- je einen Vertreter des Fördervereins Schloß Homburg und der Kreissparkasse Köln

Zu TOP 11: Aktueller Rechtsrahmen für den ÖPNV

- Folgerungen im Hinblick auf eine Fortschreibung des Verkehrsvertrages zwischen dem Oberbergischen Kreis und der OVAG

Sachverhalt:

Für den Aufgabenträger Oberbergischer Kreis und sein Verkehrsunternehmen OVAG ist die Frage der Rechtssicherheit in einem sich wandelnden unternehmerischen und auch rechtlichen Umfeld wesentliche Voraussetzung für ein dauerhaft verkehrlich und wirtschaftlich überzeugendes ÖPNV-Angebot im Kreisgebiet. So ergeben sich aus dem zwischenzeitlich auf Fachebene heftig diskutierten EuGH-Urteil vom 24.07.2003 „Altmark Trans“ – auch hinsichtlich einer Direktvergabe über Verkehrsverträge – neue Anforderungen an Verkehrsunternehmen. Es empfiehlt sich deshalb, den Kooperationsvertrag zwischen dem Oberbergischen Kreis und der OVAG an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Im Bereich des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg hat sich bislang die direkte ÖPNV-Finanzierung durch die Eigentümer der Verkehrsunternehmen bzw. die Aufgabenträger bewährt. Beispielhaft gilt dies für die Kernstädte der Regio Köln/Bonn aber auch für Kreise wie Oberberg oder Rhein-Sieg. Für den Oberbergischen Kreis, der eine eigenständige Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsregion darstellt, dies verbunden mit einer starken verkehrlichen Binnenorientierung, sind die direkten Gestaltungsmöglichkeiten über die regional ausgerichtete Nahverkehrsplanung in Verbindung mit der Wahrnehmung von Eigentümerverantwortung bei der OVAG wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Kreisentwicklung.

Im Hinblick auf eine auch im europäischen Binnenmarkt künftig wohl mögliche marktorientierte Direktvergabe wird eine strenge Kosten- und Strukturanalyse der hierfür in Frage kommenden Verkehrsunternehmen durch externe Prüfer erwartet. Eine entsprechende gutachterliche Untersuchung der OVAG sowie eine Expertise zu einer Fortschreibung des bestehenden Verkehrsvertrages, beides von der Gesellschaft selbst vorgeschlagen, ist insoweit zu begrüßen.

Die enge Abstimmung mit OVAG und RVK im Rahmen der Nahverkehrsplanung, eine zunehmende Kooperation von OVAG und RVK,

die Gründung des gemeinsamen Tochterunternehmens VBL und die Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung der OVAG an der VBL verdeutlichen beispielhaft, dass der OVAG bei der Gestaltung des Nahverkehrs im Oberbergischen Kreis eine zentrale Rolle beigemessen wird. Von hierher ist es nur konsequent, die seitens der OVAG vorgeschlagene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Unternehmens mit dem Ziel einer Anpassung des bestehenden Kooperationsvertrages an die aktuelle Rechtslage positiv zu begleiten.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt bei einer Stimmenthaltung **einstimmig**, der im Hinblick auf eine Fortschreibung des Verkehrsvertrages zwischen dem Oberbergischen Kreis und der OVAG erörterten Verfahrensweise zuzustimmen. Hiernach wird die OVAG einerseits gutachterlich unter europarechtlichen Gesichtspunkten die Eckpunkte einer neuen vertraglichen Vereinbarung klären und andererseits sich einer Überprüfung durch anerkannte externe Prüfer unterziehen, inwieweit die durch den europäischen Gerichtshof definierten Kriterien erfüllt werden. Auf der Grundlage dieser Untersuchung wird die OVAG eine entsprechende Bescheinigung anstreben. Die Grundlagen und Einzelheiten über die Fortschreibung des Verkehrsvertrages werden dann als nächstes im Kreientwicklungsausschuss zu beraten und zu beschließen sein.

Zu TOP 12:

Tourismus;

hier: Gründung einer GmbH mit dem Rheinisch-Bergischen-Kreis

Sachverhalt:

Nach Liquidation der Bergisches Land Tourismus GmbH wurde der Bergisches Land Tourismusmarketing e.V. (BLTM e.V.) gegründet. Die Zusammenarbeit in dieser Tourismusorganisation, so ist festzuhalten, hat sich trotz einiger Erfolge nicht bewährt. Insbesondere die Entwicklung und der Verkauf touristischer Produkte wurde nicht erfolgreich realisiert.

Für eine effiziente touristische Positionierung kam ein Verbleib im BLTM e.V. nicht mehr in Frage. Die Mitgliedschaft wurde durch den Oberbergischen Kreis und den Tourismusverband Oberbergisches Land e.V. (TVO) zum 31.12.2004 gekündigt. Der Rheinisch Bergische Kreis und die Rhein-Berg Tourismus haben ebenfalls die Mitgliedschaft im BLTM e.V. gekündigt.

Der Oberbergische Kreis und der Rheinisch Bergische Kreis als sogenannte Flächenkreise haben vom Grundsatz her gemeinsame touristische Ausrichtungen. Auf Verwaltungsebene der beiden Kreise ist man übereingekommen, eine Strategie mit Handlungskonzept zu entwickeln, das den Verkehrsvereinen und der Politik vorgelegt werden soll.

Ein Bestandteil der Vereinbarung ist es, die Mitgliedschaft im

Tourismus NRW e.V., die vom Bergischen Städtedreieck gekündigt wurde, fortzuführen.

Innerhalb der Kreise gibt es derzeit als touristische Produkte eigenständige Imagebroschüren. Im Oberbergischen Kreis war die Erstellung mit der Entwicklung zum „Land der Elemente“ verbunden, auf denen aufbauend spezielle Zielkataloge entwickelt werden.

Im Rheinisch Bergischen Kreis wurde vor allem das Thema Vitalität mit Nordic-Walking, Wandern und Mountainbiking in den Vordergrund gestellt.

Die seinerzeit vom Kreisentwicklungsausschuss angeregte Aufnahme von Gesprächen mit der Stadt Köln ist angegangen worden und hat positive Ansätze für gemeinsame Aktivitäten ergeben. So konnten sich OBK und RBK Anfang Januar bei der Weltjugendtagskonferenz im Kardinal-Schulte-Haus in Bergisch Gladbach präsentieren.

Ziel beider Kreise muss es nunmehr sein, eine nachhaltige und tragfähige Tourismusstruktur zu schaffen. Bekannte Defizite müssen aufgegriffen und beseitigt werden.

Die weitere Entwicklung wird durch folgende Ziele definiert:

- OBK, RBK und Verkehrsvereine gründen einen touristischen Verbund,
- der Verbund bündelt alle regionalen Partner,
- der Verbund erarbeitet alle touristischen Leistungen,
- der Verbund tritt als Reiseveranstalter auf,
- der Verbund gründet die OBK-RBK Tourismus GmbH.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Gründung der *Naturarena Bergisches Land GmbH* und dem Beitritt als Gesellschafter **einstimmig** zu.

Zu TOP 13: Einstweilige Sicherstellung des Staatswaldgebietes Puhlbruch als Naturschutzgebiet

Sachverhalt:

Am 15.07.2004 hat die Gemeinde Reichshof (basierend auf einem Beschluss des Rates der Gemeinde Reichshof vom 12.07.2004) beantragt, den Bereich des im Landesbesitz befindlichen Waldgebietes „Puhlbruch“ bei Eckenhagen als Naturschutzgebiet im Sinne des § 20 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) festzusetzen.

Um eventuelle nachteilige Handlungen für den Schutzbereich zu verhindern, wurde gleichzeitig die einstweilige Sicherstellung des Gebiets im Bereich des „Puhlbruches“ beantragt.

Die Untere Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises befürwortet die Unterschutzstellung des „Puhlbruches“. Am 31.08.2004

erfolgte eine gemeinsame Begehung des Gebietes durch Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde, Vertretern der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW (LÖBF) sowie des Forstamtes und der Waldjugend Windfus.

Zwischenzeitlich liegt auch die Stellungnahme der LÖBF zum Antrag der Gemeinde Reichshof auf einstweilige Sicherstellung des Staatsforstes „Puhlbruch“ vor. Die LÖBF stellt fest, dass die Laubwaldbereiche innerhalb des vorgeschlagenen Gebietes eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen. Besonders hervorgehoben werden die Naturwaldzelle Puhlbruch mit umgebenden Laubwaldbeständen, die Bereiche um die Silberkuhle sowie die kleinräumig eingestreuten Laubholzbestände mit mehr als 120jährigen Buchen und Eichen. Neben diesen Waldflächen haben die zahlreichen naturnahen Fließgewässer und ihre Quellregionen einen prägenden Charakter für das beantragte Naturschutzgebiet. In den genannten Bereichen finden sich Flächen, die nach der FFH-Richtlinie zu schützende Lebensraumtypen aufweisen. Die Beeinträchtigung der schützenswerten Strukturen durch den hohen Anteil der Fichtenbestockung im gesamten Gebiet sollte durch einen Umbau in naturnahe Laubwaldbestände minimiert werden. Die Einbeziehung der mit Fichten bestandene Bereiche in das geplante Naturschutzgebiet ist zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten für bestimmte wildlebende Tier- und Pflanzenarten sinnvoll (§ 20 Landschaftsgesetz).

Das weitere Verfahren stellt sich wie folgt dar:

1. Einstweilige Sicherstellung des Staatswaldgebietes „Puhlbruch“ gemäß § 42e Landschaftsgesetz NW durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung durch den Kreistag

Mit der einstweiligen Sicherstellung sind für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Hiervon unberührt bleibt die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform.

2. Einleitung eines formellen Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 3 „Bergneustadt/Eckenhagen“ innerhalb des Zeitraums der einstweiligen Sicherstellung.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig** den Erlass folgender ordnungsbehördlicher Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Staatswaldgebietes „Puhlbruch“ bei Eckenhagen als Naturschutzgebiet:

„Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Staatswaldgebietes „Puhlbruch“ bei Eckenhagen als Naturschutzgebiet

Der Oberbergische Kreis als Untere Landschaftsschutzbehörde beabsichtigt, das unten näher bezeichnete Staatswaldgebiet „Puhlbruch“ als Naturschutzgebiet festzusetzen. Zur

einstweiligen Sicherstellung dieses Naturschutzgebietes wird aufgrund des § 42 e Abs. 2 und des § 20 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der geltenden Fassung (SGV NRW 2060) vom Oberbergischen Kreis als Unterer Landschaftsbehörde gemäß dem Kreistagsbeschluss vom verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet für die Dauer von vier Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Das Gebiet umfasst überwiegend die Staatswaldflächen des Forstbetriebsbezirks Eckenhagen („Puhlbruch“) in der Gemeinde Reichshof.

Das Naturschutzgebiet trägt den Namen „Naturschutzgebiet Eckenhagen/Puhlbruch“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 386 ha und umfasst in der Gemeinde Reichshof in der Gemarkung Hespert die Fluren 9, 10, 16 und 17 jeweils teilweise und in der Gemarkung Eckenhagen die Fluren 1, 2, 15, 17, 19, und 20 jeweils teilweise.

(2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Deutsche Grundkarte) mit einer schwarzen Linie eingetragen (siehe Anlage).

(3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann

a) als Originalausfertigung beim Landrat des Oberbergischen Kreises (Untere Landschaftsbehörde)

b) als Zweitausfertigung beim Bürgermeister der Gemeinde Reichshof

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- der arten- und strukturreichen Wälder und waldartigen Bestände mit einheimischen bodenständigen Gehölzarten,*
- der zahlreichen naturnahen Fließgewässer und ihrer Quellregionen*
- sowie der nach der FFH-Richtlinie schützenswerten Lebensraumtypen*

b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit

- des kreisübergreifenden Quell- und Hangmoorkomplexes der Silberkuhle*
- des Buchenbestandes der Naturwaldzelle Puhlbruch sowie der sie umgebenden Laubwaldbestände zwischen den Quellbächen des Orts- und Klausiefen*

- sowie der weiteren kleinflächig eingestreuten Laubholzbestände mit mehr als 120jährigen Buchen und Eichen

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen bereitzustellen oder zu betreiben;
2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkehrsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
12. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
13. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
14. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; soweit sie nicht ausdrücklich dazu dienen, die Bevölkerung über die Belange des Naturschutzes zu informieren;
15. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
16. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu verändern

oder die Ufer zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;

- 17. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie die natürlichen Abflussverhältnisse zu beeinträchtigen;*
- 18. Quellen, Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern;*
- 19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer sonstigen Weise zu entledigen;*
- 20. Boden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;*
- 21. Biozide, Dünger oder Gülle auszubringen, zu lagern oder Mieten anzulegen;*
- 22. Brachflächen oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;*
- 23. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;*
- 24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;*
- 25. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;*
- 26. Erstaufforstungen oder Kahlschläge auf mehr als drei Hektar zusammenhängender Fläche vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, Wiederaufforstungen mit anderen als einheimischen, bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;*
- 27. Wildäsungsflächen anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen, Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu ändern.*

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

- 1. Die im Sinne der §§ 1 ff. Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz rechtmäßige oder ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nrn. 4, 6, 16, 17, 19, 20, 26 und 27;*
- 2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 25 und 27;*
- 3. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;*

4. *unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;*
5. *die vom Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;*

§ 6 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,

oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.*
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.*

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 34 S. 2 Ordnungsbehördengesetz NW in Verbindung mit § 22 der Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis).“

Zu TOP 14: Landschaftsplanung im Oberbergischen Kreis hier: Zeitplanung

Sachverhalt:

Aufgrund der EU-Vorgaben zur Umsetzung der FFH-Richtlinie müssen momentan drei Landschaftsplanänderungsverfahren für die Landschaftspläne Nr. 1 „Marienheide-Lieberhausen“, Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“ und Nr. 5 „Waldbröl-Morsbach“ parallel abgewickelt werden. Daneben wird zeitgleich das teilweise FFH-bedingte Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes Nr.

7 „Engelskirchen“ sowie das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes Nr. 8 „Hückeswagen“ durchgeführt.

Die Änderungsverfahren wie die Aufstellungsverfahren werden vom Land NW finanziell bis zu 80% gefördert. Für die drei Änderungsverfahren ist die Landesförderung an die Zeitvorgaben der EU zur FFH-Umsetzung gekoppelt. Da sich die Aufstellungsverfahren zum LP 7 und LP 8 durch die zeitgleich durchzuführenden drei Änderungsverfahren verzögert haben, sind die Bewilligungszeiträume für die Landesförderungen dieser Verfahren zwischenzeitlich abgelaufen. Aufgrund der besonderen (zeitlichen) Problematik hat die Bezirksregierung in Aussicht gestellt, entgegen den allgemeinen Fördergrundsätzen die Bewilligungszeiträume für diese Verfahren bis Ende 2005/Anfang 2006 zu verlängern.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben (FFH sowie Förderrichtlinien) sollen die Änderungsverfahren der LP 1, 4 und 5 sowie das Aufstellungsverfahren zum LP 7 zügig fortgesetzt und bis Ende 2005 sowie das Aufstellungsverfahren zum LP 8 bis Frühjahr 2006 abgeschlossen werden.

Die Genehmigungsaufgaben haben bei den drei erstgenannten Landschaftsplänen dazu geführt, dass nun jeweils eine erneute Offenlage erforderlich wird.

Es ist daher sinnvoll, mit weiteren Verfahren erst zu beginnen, wenn die lfd. Änderungs- bzw. Aufstellungsverfahren abgeschlossen und zur Rechtskraft gebracht wurden.

Das bedeutet, dass die Landschaftspläne Nr. 6 „Wipperfürth“, Nr. 9 „Wiehl“, Nr. 10 „Wiehltalsperre“, Nr. 11 „Radevormwald“ sowie Nr. 12 „Gummersbach“ vor 2006 keiner weiteren planerischen Erarbeitung unterzogen werden und auch möglicherweise notwendige Änderungsverfahren zu bestehenden Landschaftsplänen nicht vor 2006 in Angriff genommen werden.

In 2006 kann dann unter Berücksichtigung von eventuellen Ausweitungen der FFH-Meldungen (3. Tranche), notwendigen Landschaftsplanänderungen aufgrund von dringend gebotenen Schutzausweisungen (wie z.B. „Puhlbruch“ und „Ellinger Teiche“), zukünftigen Fördermitteln, kommunalen Planungen der Gemeinden sowie der personellen Ausstattung und der übrigen Arbeitsschwerpunkte der Unteren Landschaftsbehörde eine Prioritätenliste aufgestellt und über die Fortentwicklung der Landschaftsplanung entschieden werden.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig**, die im Änderungsverfahren befindlichen Landschaftspläne Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“, Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ und Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ sowie die im Aufstellungsverfahren befindlichen Landschaftspläne Nr. 7 „Engelskirchen“ und Nr. 8 „Hückeswagen“ gemäß der folgenden Einzelbeschlüsse baldmöglichst zum Satzungsbeschluss zu führen.

Über die weitere Zeitplanung und Prioritätensetzung für die Landschaftsplanung im Oberbergischen Kreis soll nach Abschluss der lfd. Verfahren in 2006 beraten und entschieden werden.

Zu TOP 15:

Landschaftsplan Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“

(2. förmliche Änderung im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU)

hier: Zweite Offenlegung gem. § 27 c (2) Landschaftsgesetz (LG) NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004

Sachverhalt:

2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU
- zweite Offenlegung gem. § 27 c (2) Landschaftsgesetz (LG) NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004

In ihrer o.g. Genehmigung macht die Bezirksregierung zwei Auflagen:

1. Der §29 (4) LG NW (in Verbindung mit § 34 (4) BauGB) ist vollständig, und nicht nur teilweise zu zitieren. Danach gilt: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 (4) BauGB treten mit dessen/deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.“ Nur so würde das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung gewahrt.

2. In den textlichen Festsetzungen zu Naturschutzgebieten, Flächen unter Naturschutz und Geschützten Landschaftsbestandteilen fehlt im Einleitungssatz der Verbotskataloge „Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es verboten“ das Wort „insbesondere“. Dadurch erhielten die Verbotskataloge abschließenden Charakter, was aber laut § 34 LG NW nicht gewollt sein kann, denn danach sind alle Handlungen in den o.g. Schutzgebieten verboten, die zu irgendeiner Beeinträchtigung führen können.

Durch Ergänzen der oben unterstrichenen Passagen im Landschaftsplantext sieht die Bezirksregierung Köln eine zusätzliche Beschwer, wodurch eine erneute Offenlegung nötig wird. Gleichzeitig kann die zweite Offenlegung dazu genutzt werden, die im Rahmen der Genehmigung festgestellten redaktionellen Klarstellungen und Korrekturen vorzunehmen.

Seit der Genehmigung vom 22.07.2004 durch die Bezirksregierung haben umfangreiche rechtliche Prüfungen der Genehmigung durch die Kreisverwaltung sowie mehrere ausführliche Gespräche zwischen der Bezirksregierung und der Kreisverwaltung stattgefunden. Daraufhin hat die Bezirksregierung ihre Genehmigung vom 22.07.2004 mit Datum vom 23.12.2004 geändert.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag könnte die erneute Offenlegung im Juni 2005 erfolgen. Nach der

anschließenden Wertung der möglichen Eingaben im Rahmen der erneuten Offenlegung durch die Kreisgremien in der September 2005-Sitzungsperiode könnte die 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ voraussichtlich im Oktober 2005 und somit noch in 2005 rechtskräftig werden.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig** die erneute Offenlegung der 2. förmlichen Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 „Marienheide/Lieberhausen“ gem. § 27 c (2) LG NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004, gemäß der Verwaltungsvorlage und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung dieser erneuten Offenlegung.

Zu TOP 16:

Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“

(3. förmliche Änderung im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU)

hier: Erneute Offenlegung gem. § 27 c (2) Landschaftsgesetz (LG) NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004

Sachverhalt:

3. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU
 - erneute Offenlegung gem. § 27 c (2) Landschaftsgesetz (LG) NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004

In ihrer o.g. Genehmigung macht die Bezirksregierung drei Auflagen:

3. Der §29 (4) LG NW (in Verbindung mit § 34 (4) BauGB) ist vollständig, und nicht nur teilweise zu zitieren. Danach gilt: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 (4) BauGB treten mit dessen/deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.“ Nur so würde das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung gewahrt.

4. In den textlichen Festsetzungen zu Naturschutzgebieten, Flächen unter Naturschutz und Geschützten Landschaftsbestandteilen fehlt im Einleitungssatz der Verbotskataloge „Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es verboten“ das Wort „insbesondere“. Dadurch erhielten die Verbotskataloge abschließenden Charakter, was aber laut § 34 LG NW nicht gewollt sein kann, denn danach sind alle Handlungen in den o.g. Schutzgebieten verboten, die zu irgendeiner Beeinträchtigung führen können

5. Im Verbot Nr. 1 zu den von der Änderung betroffenen Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen fehlt durch ein Versehen bei der digitalen Textverarbeitung der Passus „zu errichten oder bestehende bauliche...“. Dadurch dürften Gebäude in den genannten Schutzgebiete lediglich nicht geändert, wohl aber errichtet werden. Dies ist landschaftsrechtlich nicht gewollt, weswegen auch die Errichtung ausdrücklich mit einzubeziehen ist.

Durch Ergänzen der oben unterstrichenen Passagen im Landschaftsplantext sieht die Bezirksregierung Köln eine zusätzliche Beschwerde, wodurch eine erneute Offenlegung nötig wird. Gleichzeitig würden redaktionelle Anmerkungen umgesetzt.

Seit der Genehmigung vom 22.07.2004 durch die Bezirksregierung haben umfangreiche rechtliche Prüfungen der Genehmigung durch die Kreisverwaltung sowie mehrere ausführliche Gespräche zwischen der Bezirksregierung und der Kreisverwaltung stattgefunden. Daraufhin hat die Bezirksregierung ihre Genehmigung mit Datum vom 23.12.2004 geändert. Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag könnte die erneute Offenlegung im Juni 2005 erfolgen. Nach der anschließenden Wertung der möglichen Eingaben im Rahmen der erneuten Offenlegung durch die Kreisgremien in der September 2005-Sitzungsperiode könnte die 3. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ voraussichtlich im Oktober 2005 und somit noch in 2005 rechtskräftig werden.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig** die erneute Offenlegung der 3. förmlichen Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ gem. § 27 c (2) LG NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004, gemäß der Verwaltungsvorlage und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung dieser erneuten Offenlegung.

Zu TOP 17:

Landschaftsplan Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“

(2. förmliche Änderung im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU)

hier: Erneute Offenlegung gem. § 27 c (2) Landschaftsgesetz (LG) NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004

Sachverhalt.

2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU

- erneute Offenlegung gem. § 27 c (2) Landschaftsgesetz (LG) NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004

In ihrer o.g. Genehmigung macht die Bezirksregierung drei Auflagen:

6. Der §29 (4) LG NW (in Verbindung mit § 34 (4) BauGB) ist vollständig, und nicht nur teilweise zu zitieren. Danach gilt: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 (4) BauGB treten mit dessen/deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.“ Nur so würde das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung gewahrt.

7. In den textlichen Festsetzungen zu Naturschutzgebieten, Flächen unter Naturschutz und Geschützten Landschaftsbestandteilen fehlt im Einleitungssatz der Verbotskataloge „Zur Erreichung des Schutzzwecks ist es verboten“ das Wort „insbesondere“. Dadurch erhielten die Verbotskataloge abschließenden Charakter, was aber laut § 34 LG NW nicht gewollt sein kann, denn danach sind alle Handlungen in den o.g. Schutzgebieten verboten, die zu irgendeiner Beeinträchtigung führen können

8. Im Verbot Nr. 1 zu den von der Änderung betroffenen Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen fehlt durch ein Versehen bei der digitalen Textverarbeitung der Passus „zu errichten oder bestehende bauliche...“. Dadurch dürften Gebäude in den genannten Schutzgebiete lediglich nicht geändert, wohl aber errichtet werden. Dies ist landschaftsrechtlich nicht gewollt, weswegen auch die Errichtung ausdrücklich mit einzubeziehen ist.

Durch Ergänzen der oben unterstrichenen Passagen im Landschaftsplantext sieht die Bezirksregierung Köln eine zusätzliche Beschwer, wodurch eine erneute Offenlegung nötig wird. Gleichzeitig würden redaktionelle Anmerkungen umgesetzt.

Seit der Genehmigung vom 22.07.2004 durch die Bezirksregierung haben umfangreiche rechtliche Prüfungen der Genehmigung durch die Kreisverwaltung sowie mehrere ausführliche Gespräche zwischen der Bezirksregierung und der Kreisverwaltung stattgefunden. Daraufhin hat die Bezirksregierung ihre Genehmigung mit Datum vom 23.12.2004 geändert. Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag könnte die erneute Offenlegung im Juni 2005 erfolgen. Nach der anschließenden Wertung der möglichen Eingaben im Rahmen der erneuten Offenlegung durch die Kreisgremien in der September 2005-Sitzungsperiode könnte die 2. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ voraussichtlich im Oktober 2005 und somit noch in 2005 rechtskräftig werden.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig** die erneute Offenlegung der 2. förmlichen Änderung des Landschaftsplans Nr. 5 „Waldbröl/Morsbach“ gem. § 27 c (2) LG NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004, gemäß der Verwaltungsvorlage und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung dieser erneuten Offenlegung.

Zu TOP 18:

Landschaftsplan Nr. 7 „Engelskirchen“

(Aufstellung im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU)

hier: Erneute Offenlegung gem. § 27 c (2) Landschaftsgesetz (LG) NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004

Sachverhalt:

Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ im Rahmen der Umsetzung FFH-/Natura 2000-Richtlinie der EU

- erneute Offenlegung gem. § 27 c (2) Landschaftsgesetz (LG) NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004

In ihrer o.g. Genehmigung macht die Bezirksregierung zwei Auflagen:

9. Der §29 (4) LG NW (in Verbindung mit § 34 (4) BauGB) ist vollständig, und nicht nur teilweise zu zitieren. Danach gilt: Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 (4) BauGB treten mit dessen/deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.“ Nur so würde das Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung gewahrt.

10. Im Verbot Nr. 1 zu den Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen fehlt durch ein Versehen bei der digitalen Textverarbeitung der Passus „zu errichten oder bestehende bauliche...“. Dadurch dürften Gebäude in den genannten Schutzgebiete lediglich nicht geändert, wohl aber errichtet werden. Dies ist landschaftsrechtlich nicht gewollt, weswegen auch die Errichtung mit einzubeziehen ist.

Durch Ergänzen der unterstrichenen Passage im Landschaftsplantext sieht die Bezirksregierung Köln eine zusätzliche Beschwer, wodurch eine erneute Offenlegung nötig wird.

Anregungen der Bezirksregierung Köln folgend wird ferner freiwillig:

- aus Gründen der besseren Planlesbarkeit die Abgrenzung der Naturschutzgebiete durch eine dickere Umrisslinie verdeutlicht und
- das Ziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG NW)“ in der Kartenlegende erwähnt, da dieses Ziel gemäß Landschaftsplantext für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ gilt.

Seit der Genehmigung vom 22.07.2004 durch die Bezirksregierung haben umfangreiche rechtliche Prüfungen der Genehmigung durch die Kreisverwaltung sowie mehrere ausführliche Gespräche zwischen der Bezirksregierung und der Kreisverwaltung stattgefunden. Daraufhin hat die Bezirksregierung ihre Genehmigung mit Datum vom 23.12.2004 geändert.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag könnte die erneute Offenlegung im Juni 2005 erfolgen. Nach der anschließenden Wertung der möglichen Eingaben im Rahmen der erneuten Offenlegung durch die Kreisgremien in der September 2005-Sitzungsperiode könnte der Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ voraussichtlich im Oktober 2005 und somit noch in 2005 rechtskräftig werden.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig** die erneute Offenlegung des Landschaftsplans Nr. 7 „Engelskirchen“ gem. § 27 c (2) LG NW auf Grundlage der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 22.07.2004, geändert am 23.12.2004, und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung dieser erneuten Offenlegung.

Zu TOP 19:

Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“

(Aufstellungsverfahren)

hier: Offenlegung gem. § 27 c Landschaftsgesetz (LG) NW

Sachverhalt:

Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“
- Offenlegung gem. § 27 c Landschaftsgesetz (LG) NW

In seiner Sitzung vom 24.06.2004 hat der Kreistag des Oberbergischen Kreis die Wertung der Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 27 a+b LG NW zum Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ beschlossen und die Verwaltung mit der Vorbereitung der Offenlegung gem. § 27 c LG NW beauftragt. Diese Vorbereitung ist abgeschlossen, ein Entwurf in Text und Karte (Stand: Januar 2005) liegt vor. Diesem Entwurf liegen auch intensive Abstimmungen mit Vertretern von Landwirtschaft, Forst und der Stadt Hückeswagen zugrunde.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag könnte die Offenlegung im Juni 2005 erfolgen. Nach Bearbeitung der möglichen Eingaben durch die Verwaltung und anschließender Wertung durch die Kreisgremien in der Dezember 2005-Sitzungsperiode könnte der Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“ ebenfalls im Dezember als Satzung beschlossen werden. Daraufhin würde dieser Landschaftsplan voraussichtlich im Januar 2006 der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung und nachfolgende Rechtskraft durch Bekanntmachung könnten dann im Frühjahr 2006 erfolgen. So wären dann auch die Voraussetzung gegeben, mit der von der Bezirksregierung zugesagten finanziellen Förderung der Planungskosten diesen Landschaftsplan fertig zustellen. (Hinweis: Ab 2006 ist keine Förderung von der Bezirksregierung für diesen Landschaftsplan zu erwarten.)

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig** die Offenlegung des Landschaftsplans Nr. 8 „Hückeswagen“ gem. § 27 c LG NW aufgrund des vorliegenden Entwurfes in Text und Karte (Stand: Januar 2005) und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Offenlegung.

Zu TOP 20: Einrichtung des Bildungsgangs „Staatlich geprüfte/r Sozialhelfer/in (2-jährig)“Sachverhalt:

Für den Zugang zur Fachschule für Sozialpädagogik und zur Fachschule für Heilerziehungspflege war bisher u.a. eine abgeschlossene 2-jährige Berufsausbildung Voraussetzung, welche allerdings ersetzt werden konnte durch die Ableistung eines Praktikums (sog. Vorpraktikum oder Praktikum im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule) oder den Abschluss eines 1-jährigen vollzeitschulischen Bildungsganges (z.B. Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft).

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen der Berufskollegs (APO-BK) wurde durch Verordnung der Ministerin für Schule, Jugend und Kinder dergestalt geändert, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.08.2004 Zugangsvoraussetzung für die Fachschule für Sozialpädagogik und für die Fachschule für Heilerziehungspflege der Abschluss einer einschlägigen Ausbildung oder der 2-jährigen Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen ist. Die vereinfachte Zugangsvoraussetzung über ein Praktikum ist entfallen.

Die Fachschule für Sozialpädagogik und die Fachschule für Heilerziehungspflege ziehen in den Zugangsvoraussetzungen mit den sonstigen Fachschulen (z.B. für Technik, Heilpädagogik, Motopädie usw.) im Wesentlichen gleich.

Das Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth möchte den Bildungsgang „Staatlich geprüfter Sozialhelfer/in“ (Berufsabschluss nach Landesrecht) anbieten, da dieser zum Besuch der o.a. Fachschulen berechtigt und eine Alternative zu dem bisherigen Praktikum bietet. Der Bildungsgang ermöglicht zudem schwächeren Schülern den Erwerb einer beruflichen Erstausbildung und den Erwerb der Fachoberschulreife.

Der Kostenaufwand wird nach Auskunft des Berufskollegs im üblichen Rahmen einer 2-jährigen Berufsfachschule liegen. Größere Investitionen sind nicht zu erwarten. Notwendiges Lehrpersonal steht zur Verfügung.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig**, gemäß § 8 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes den Bildungsgang „Staatlich geprüfte/r Sozialhelfer/in (2-jährig)“ am Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth zum Schuljahr 2005/2006 einzurichten.

Zu TOP 21: Einrichtung eines Bildungsganges „Berufsfachschule Sozial- und Gesundheitswesen (2-jährig)“

Sachverhalt:

Es wird auf den Sachverhalt zur Einrichtung des neuen Bildungsganges „Staatlich geprüfte/r Sozialhelfer/in“ am Berufskolleg Oberberg in Wipperfürth verwiesen. Anlass ist auch hier die geänderte APO-BK bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik.

Der Abschluss des Bildungsganges „2jährige Berufsfachschule Sozial- und Gesundheitswesen“ berechtigt ebenfalls zum Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik.

Die Einrichtung des Bildungsganges stellt keine neuen Anforderungen an das Ausstattungspotential. Das notwendige Lehrpersonal steht zur Verfügung.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig**, gemäß § 8 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes den Bildungsgang „Berufsfachschule Sozial- und Gesundheitswesen (2 – jährig) am Berufskolleg Oberberg – Ernährung-Sozialwesen-Technik – in Gummersbach-Dieringhausen zum Schuljahr 2005/2006 einzurichten.

Zu TOP 22: Neuwahl des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde

Sachverhalt:

Gemäß § 11 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) wird zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei der Unteren Landschaftsbehörde ein Beirat gebildet.

Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

Die Mitglieder des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und ihre Stellvertreter ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes besteht der Beirat aus 12 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertretern des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- zwei Vertretern des Naturschutzbundes Deutschland (NABU)
- zwei Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU)
- zwei Vertretern des regionalzuständigen Landwirtschaftsverbandes
- einem Vertreter des Waldbauernverbandes
- einem gemeinsamen Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.v.
- einem Vertreter des Landesjagdverbandes und
- einem Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein Westfalen e.V.

In den Beirat sollen nur Personen gewählt werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden Landschaftsbehörde haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde nicht angehören.

Die vorschlagsberechtigten Verbände sollen für die Ihnen zustehende Zahl der Mitglieder wie der Stellvertreter mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorschlagen. Die vorgeschriebene doppelte Anzahl von Bewerbern gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl der Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen.

Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 35 Abs. 2 der Kreisordnung statt.

Beschluss:

Der Kreistag wählt **einstimmig** die Mitglieder des Landschaftsbeirates bei der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises entsprechend dem vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag (Spalte 1 = ordentliche Mitglieder, Spalte 2 = stellvertretende Mitglieder).

| Mitglieder des Landschaftsbeirates bei der Unteren Landschaftsbehörde | |
|--|--|
| ordentliche Mitglieder | stellvertretende Mitglieder |
| Waldbauernverband NRW e.V. | |
| Hans-Friedrich Hardt Kleinhöhfeld 2 42499 Hückeswagen | Friedrich Schöler An der Spich 4 51580 Reichshof |
| Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. | |
| Johannes Riegel Ibitschenweg 25 | Harald Keller Steigers Garten 4 |

| | |
|--|---|
| 51702 Bergneustadt Rainer Ufer Im Hoengel 21 51789 Lindlar | 51588 Nümbrecht Karl-Heinz Salewski Hermann-Löns-Str. 30 42499 Hückeswagen |
| Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e.V. | |
| Heinz Kowalski Wallstraße 6 51702 Bergneustadt | Michael Gerhard Löffelsterz 15 51580 Reichshof |
| Werner Utsch Am Lohmühlchen 33 51766 Engelskirchen | Klaus Kaatz Oberklüppelberg 2 51680 Wipperfürth |
| Fischereiverband NRW e.V. | |
| Walter Schröder Gimborner Str. 79 51709 Marienheide | Hans-Helmut Mertens Burstenweg 6 51702 Bergneustadt |
| Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland; Landesverband NRW e.V. | |
| Dr. Gabriele Mickoleit Eichhardtstr. 31 51674 Wiehl | Ulrich Paulus Pfarrhausweg 3 51580 Reichshof |
| Friedrich Schöbel Ringweg 1 51545 Waldbröl | Beate Nowak-Schöbel Ringweg 1 51545 Waldbröl |
| Landesjagdverband NRW e.V. | |
| Jochen Heinz Forsthaus Gervershagen 51709 Marienheide | Heinz Kreiensiek Am Sandberg 24 51643 Gummersbach |
| Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. | |
| Willi Gräf Zum Eichenhof 1 51789 Lindlar | Willi Büchler Niederflosbach 2 51688 Wipperfürth |
| Hans Stöcker Sonnenborner Str. 6 51766 Engelskirchen | Helmut Dresbach Thierseifener Str. 13 51545 Waldbröl |
| Landesverband Gartenbau Rheinland e.V. sowie Provinzialverband Rheinischer Obst- & Gemüsebauer e.V. | |
| Wolfgang Werner Hammerstraße 13 51643 Gummersbach | Bernd Ost Gaderother Str. 1 51588 Nümbrecht |

Zu TOP 23: Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten / Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Beiräten des Oberbergischen Kreises

23.1: Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG (OVAG)

Sachverhalt:

Die Wahlzeit der Mitglieder des Aufsichtsrates der OVAG endet in diesem Jahr mit Ablauf der Hauptversammlung am 29.08.2005.

Gemäß der Satzung der OVAG besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, deren Verteilung sich nach den Anteilen der Gesellschafter am Grundkapital orientiert. Danach stehen dem Oberbergischen Kreis fünf Sitze im Aufsichtsrat zu.

Die OVAG hat darum gebeten, Vorschläge zur Neubesetzung bis zum 30. Mai 2005 zu unterbreiten. Um der OVAG die Wahlvorschläge rechtzeitig vorlegen zu können ist es erforderlich, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 10.03.2005, nach Vorberatung im Kreisausschuss am 03.03.2005, die Mitglieder für den Aufsichtsrat der OVAG bestimmt.

Da mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises gemäß § 26 Abs. 4 KrO dazuzählen.

Demzufolge sind vier weitere Vertreter durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises zu bestellen.

Die Verteilung der Vorschlagsberechtigung richtet sich nach den Vorschriften des § 35 Abs. 4 und Abs. 3 KrO. Danach sind die Wahlvorschläge der Fraktionen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen.

Aus diesem Grund ist die CDU-Kreistagsfraktion berechtigt, das Vorschlagsrecht für drei Aufsichtsratsmitglieder auszuüben, während die SPD-Kreistagsfraktion das Vorschlagsrecht für ein Aufsichtsratsmitglied besitzt. Die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist nach der Satzung der OVAG nicht vorgesehen.

Beschluss:

Der Kreistag schlägt der Hauptversammlung der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG (OVAG) bei 5 Stimmenthaltungen **einstimmig** folgende Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat der OVAG vor:

Ordentliche Mitglieder

1. Konrad Frielingsdorf (CDU)
2. Paul Eßer (CDU)
3. Dr. Friedrich Wilke (FDP/FWO)
4. Wurth, Ralf (SPD)
5. Landrat Jobi, Hagen

23.2:Verbandsversammlung der Kreissparkasse Köln

Sachverhalt:

Mit Datum vom 04.11.2004 wurde KTM Monika Höfer (CDU) durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises als Mitglied in die

Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Köln gewählt.

Die Kreissparkasse Köln hat mitgeteilt, dass bei Frau Höfer ein Ausschließungsgrund zur Wahrnehmung des Mitgliedschaftsrechtes des Oberbergischen Kreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Kreissparkasse Köln vorliegt, weil Frau Höfer bereits einem Gremium einer anderen Bank als Mitglied angehört. Aus diesem Grund ist eine Ersatzwahl erforderlich.

Gemäß § 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 der Kreisordnung wird der Nachfolger eines ausgeschiedenen Mitglieds eines Gremiums durch den Kreistag gewählt.

Die CDU-Kreistagsfraktion hat vorgeschlagen

_____ (CDU)

als Nachfolger von KTM Monika Höfer (CDU) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln zu wählen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig**:

Anstelle des KTM Monika Höfer (CDU) wird KTM Günter Stricker (CDU) als ordentliches Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln gewählt.

Anstelle des KTM Günter Stricker (CDU) wird KTM Norbert Heß (CDU) als stellvertretendes Mitglied (für KTM Günter Stricker) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln gewählt.

Anstelle des KTM Norbert Heß (CDU) wird KTM Helmut Mertens (CDU) als stellvertretendes Mitglied (für Paul Eßer) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kreissparkasse Köln gewählt.

23.3:Ausschuss für Gesundheit, Feuerschutz und Rettungswesen

Sachverhalt:

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung regelt der Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse. Soweit er hierbei stellvertretende Ausschussmitglieder benennt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln.

Nach der zur Zeit gültigen Vertretungsregelung kann der Kreistag für die Ausschussmitglieder andere Kreistagsmitglieder oder sachkundige Bürger als deren Stellvertreter wählen.

Eine zahlenmäßige Beschränkung der Stellvertreter ist hierbei nicht vorgesehen.

Die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 03.03.2005 vorgeschlagen,

KTM Uwe Söhnchen,

als zusätzliches stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Gesundheit, Feuerschutz und Rettungswesen zu wählen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt **einstimmig**:

KTM Uwe Söhnchen (GRÜNE) wird als zusätzliches stellvertretendes Mitglied in der Ausschuss für Gesundheit, Feuerschutz und Rettungswesen gewählt.

23.4: Wahl der ständigen und stellvertretenden Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der Naturarena Bergisch Land GmbH

Sachverhalt:

Gemäß § 6 des abzuschließenden Gesellschaftsvertrages der Naturarena Bergisches Land GmbH kann jeder Gesellschafter in die Gesellschafterversammlung bis zu drei Personen als ständige Mitglieder entsenden. Eine Stellvertretung ist möglich.

Da folglich mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises gemäß § 26 Abs. 4 KrO dazuzählen.

Demzufolge sind zwei weitere Vertreter durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises zu wählen.

Die Verteilung der Vorschlagsberechtigung richtet sich nach den Vorschriften des § 35 Abs. 4 und Abs. 3 KrO. Danach sind die Wahlvorschläge der Fraktionen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen.

Aus diesem Grund sind die CDU-Kreistagsfraktion und die SPD-Kreistagsfraktion berechtigt, das Vorschlagsrecht für jeweils ein ständiges und ein stellvertretendes Mitglied auszuüben.

Beschluss:

Der Kreistag wählt **einstimmig** folgende Personen zu ständigen und stellvertretenden Mitgliedern in die Gesellschafterversammlung der Naturarena Bergisch Land GmbH:

Ständige Mitglieder

01. Corinna Bauer (CDU)
 02. Jürgen Dreiner-Wirtz (SPD)
 03. LKRD Jochen Hagt

Stellvertretende Mitglieder

01. Siegfried Sax (CDU)
 02. Frank Mederlet (SPD)
 03. KK Werner Krüger

Zu TOP 24: Anträge

**24.1 Antrag der FDP/FWO-Kreistagsfraktion vom 27.01.2005:
 „Abwassergebühren“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die Kreisverwaltung wird beauftragt, alles zu unternehmen, damit die Abwassergebühren in den Städten und Gemeinden des Oberbergischen Kreises nicht weiter steigen und die zahlreichen Außenorte und Splittersiedlungen nicht zwingend an den Kanal angeschlossen werden.“

Dazu sind seitens des Kreises als Untere Wasserbehörde sowohl Gespräche mit den Kommunen als auch mit dem Ministerium und der Bezirksregierung zu führen.“

Der Kreistag stimmt dem Antrag bei 5 Gegenstimmen **mehrheitlich** zu.

Zuvor hat der Kreistag **mehrheitlich** folgenden Änderungsantrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, alles zu unternehmen, damit die Abwassergebühren in den Städten und Gemeinden des Oberbergischen Kreises nicht weiter steigen und die zahlreichen Außenorte und Splittersiedlungen und Innenbereiche nicht angeschlossen werden. Dabei sind Umweltstandards einzuhalten.

Der Kreis wirkt auf die Städte und Gemeinden ein, solche Projekte zu ermöglichen und entsprechend Verantwortung zu übernehmen. Außerdem übernimmt er eine beratende, koordinierende und vermittelnde Funktion.“

**24.2 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom
 01.02.2005**

**„Aufstellung von Vergütungen und
 Aufwandsentschädigungen“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Oberbergische Kreistag möge beschließen:

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, zur nächsten Kreistagsitzung eine Zusammenstellung aller Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen vorzulegen, die in Gremien des Kreises bzw. in Gremien, in denen der Kreis vertreten wird, gezahlt werden. Zukünftig wird diese Zusammenstellung dem Kreistag jeweils zur ersten Sitzung eines Kalenderjahres vorgelegt.

Die Öffentlichkeit wird außerdem auf der Homepage des Kreises über die Höhe der jeweiligen Vergütungen/Aufwandsentschädigungen informiert.“

Mit Hinweis darauf, daß zunächst einheitliche Regelungen des Innenministeriums bzw. des Landkreistages NRW abgewartet werden sollen, wird der Antrag - auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion - **mehrheitlich** zur weiteren Beratung an den Kreisausschuß verwiesen.

**24.3 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 09.02.2005
„Einführung eines Bürgerhaushalts“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Der Oberbergische Kreistag möge beschließen:

„Die Kreisverwaltung wird beauftragt, bis zur Einbringung des nächsten Haushaltsplans ein Konzept zur Einführung des „Bürgerhaushaltes“ zu erarbeiten. Dieses Konzept sollte mit der Bertelsmann-Stiftung sowie dem Innenministerium NRW abgestimmt werden und die Erfahrungen der sechs Modellkommunen Castrop-Rauxel, Emsdetten, Hamm, Hilden, Monheim am Rhein und Vlotho aufgreifen. Der Finanzausschuß sollte an der Erarbeitung des Konzeptes beteiligt werden. Deshalb sollte zunächst ein Vertreter der sechs Modellkommunen das Projekt Bürgerhaushalt im Finanzausschuß vorstellen.“

Nachdem Einvernehmen über eine Behandlung der Angelegenheit im Finanzausschuß besteht, zieht die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag zurück.

**24.4 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 16.02.2005
„Gründung eines „Energie-Dienstleistungs-Zentrums“ (EDZ)“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der oberbergische Kreistag möge beschließen:

Die Kreisverwaltung bereitet die Gründung eines „Energie-Dienstleistungs-Zentrums“ (EDZ) vor. Der Gründungsbeschluss soll noch in diesem Jahr gefasst werden. Die Gesellschaft sollte als PPP-Unternehmen (Public Private Partnership) geplant werden, in dem der Kreis Mehrheits-Gesellschafter ist, aber regionale Versorgungsunternehmen und private Energie-Dienstleister Mitgesellschafter werden können. Das Zentrum erhält die Rechtsform einer GmbH. Die Gesellschaft trägt den Namen „Energie-Dienstleistungs-Zentrum Oberbergischer Kreis GmbH“. Sollten sich wider Erwarten keine privaten Partner finden, so sollte das EDZ vom Kreis als vorerst einzigem Gesellschafter gegründet werden.

Die (mehrheitsbegründende) Kapitalausstattung der Gesellschaft ist durch den Erlös aus der Veräußerung der RWE-Aktien des Kreises zu finanzieren.

Im Einzelnen soll gelten:

1. Das EDZ übernimmt als Mieterin/Erwerberin alle Wärmeerzeugungsanlagen (Heizkessel mit Brenner, Tanks, Regelanlagen, Verbindungsleitungen etc.).
2. Die Bewirtschaftung aller Gebäude des Kreises mit Wärme (ggf. auch mit Strom) erfolgt v.a. auf der Grundlage eines Miet-/Kauf-Vertrages sowie eines Wärme/Strom-Lieferungsvertrages. (Die Berechnungsgröße für den durch den Kreis zu zahlenden Energiepreis bildet die Wärme-/Strom-Abnahmemenge des Jahres 2004. Der Arbeitspreis soll kostenorientiert an die Preis-Entwicklung von Heizöl/Gas und Löhnen des Marktes gekoppelt werden).
3. Die Mieterin/Erwerberin ist verpflichtet und berechtigt, ineffiziente Anlagen zur Energieerzeugung zu ersetzen. Die erneuerten Anlagen bleiben im Eigentum der Mieterin/Erwerberin (für die Dauer des Mietvertrages bzw. der Mitwirkung des Kreises als Gesellschafter).
4. Der erwirtschaftete Erlös wird zu einem festzulegenden Anteil für energieeinsparende Investitionen am zu versorgenden Gebäudebestand verwendet.
5. Das EDZ erhält die vertraglich zu regelnde Verpflichtung zur nachhaltigen Energiewirtschaft sowie zur dauerhaften Energieberatung des Kreises.
6. Das EDZ kann auch als Energie-Dienstleisterin für die Kommunen und private Einrichtungen tätig werden – sofern dies im Interesse einer nachhaltigen Energiewirtschaft liegt und in Abstimmung mit den Kommunen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der regionalen Energieversorgung erfolgt.
7. Der Aufbau des EDZ sollte in enger Zusammenarbeit mit der Energie-Agentur NRW erfolgen. Fördermittel sind in Anspruch zu nehmen.“

Nachdem Einvernehmen über eine Behandlung der Angelegenheit im Bauausschuß besteht, zieht die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag zurück.

**24.5 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom
06.03.2005
„Mitgliedschaft im RWE-Beirat“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Oberbergische Kreistag möge beschließen:

Der Oberbergische Kreistag fordert Landrat Jobi auf, unverzüglich seine Mitgliedschaft im RWE-Beirat zu beenden.“

Der Antrag wird **mehrheitlich** abgelehnt.

**24.6 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.03.2005
„Vorschläge zur Neuordnung von Polizeiführung und
Polizeiverwaltung“**

Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Oberbergische Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises unterstützt alle Initiativen, die zu einer verstärkten Präsenz von Polizeikräften vor Ort in den Städten und Gemeinden führen. Deshalb werden die Vorschläge der vom Landesinnenminister eingesetzten Scheu-Kommission zur Neuordnung von Polizeiführung und Polizeiverwaltung der Polizei NRW im Grundsatz ausdrücklich begrüßt und befürwortet.“

Der Kreistag stimmt folgendem Änderungsantrag der CDU-Kreistagsfraktion **mehrheitlich** zu:

„Der Kreistag des Oberbergischen Kreises unterstützt alle Initiativen, die zu einer verstärkten Präsenz von Polizeikräften vor Ort in den Städten und Gemeinden führen“